Bavar. 4°
1468
w

N^ro 2413. Bibl. Lip.

4° Bavar. 70

1468 w

Unpartheiische Prüfung

der jüngsten

Pütterschen Schrift

über das

Präsentationswesen

am Cammergerichte,

insonderheit

die jetzige Lage

der

Churpfälzischen Präsentation

betreffend.

1781.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

So wenig jemand die ausgebreiteten juristischen Kenntnisse des Herrn Justizraths **Pütter**, und insbesondere dessen Verdienste um das teutsche Staatsrecht mißkennen, oder denselben tadeln wird, daß er bey Gelegenheit des neuesten einige Verbesserungen der Cammergerichtlichen Verfassung und die Vermehrung dasiger Beisitzer betreffenden Reichsschlusses, seine Betrachtungen über das Präsentationswesen in einer Vorrede durch den Druck mitgetheilt hat, und nun insbesondere auch seine Gedanken **über die jetzige Lage der Churpfälzischen Präsentation**, als einen Nachtrag zu jener Vorrede den teutschen Staatsmännern gleichsam zur Prüfung öffentlich vorlegt: eben so wenig wird es derselbe übel aufnehmen können, wenn manche Leser diese seine Betrachtungen nicht für durchgängig richtig ansehen, und sich einer die Freiheit nimmt, die von dem Herrn Justizrathe vorgetragene Sätze mit Bescheidenheit und unpartheiisch zu prüfen, und seine dagegen habende Zweifel dem Publikum ebenfalls zur Beurtheilung vorzulegen.

Gegenwärtiger Verfasser wird also in diesen Blättern des Herrn Justizraths Betrachtungen **über die jetzige Lage der Churpfältzischen Präsentation**, wo es ihm nöthig scheint, zu berichtigen suchen, und seine Gründe so kurz als möglich vortragen, warum er nicht überall mit

dem=

demselben gleicher Meinung seyn kann. Er hofft dadurch die Gränzen der Bescheidenheit und der Freiheit eines Teutschen auch nicht zu überschreiten.

Die Rechtsfrage, was es nunmehr am Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichte mit den Präsentationen, die der Westphälische Friede den damaligen beiden Churhäusern **Baiern und Pfalz** zugeeignet, für eine Bewandniß habe? scheint mir keineswegs so schwer zu beantworten, als der Herr Justizrath hier glaubend machen will, sondern folgt aus dem Westphälischen Frieden und der Analogie von selbsten. Sollte ja ein vernünftiger Zweifel, der von dem Westphälischen Frieden an bis zur Zeit des Teschner Friedens Niemanden getraumt hätte, darüber möglich seyn: so würde die Erörterung und Entscheidung dieser die Reichs- und Cammergerichts-Verfassung, so nahe betreffenden Sache dennoch nicht an die Teschner Friedensversammlung, sondern für Kaiserl. Majestät und das Reich gehört haben.

Wenn aber eine unrichtige Beantwortung und verkehrte Anwendung deutlicher Gesetze doch ein wenig aufgeputzt und blendend gemacht werden soll: so müssen freilich viele ganz besondere Umstände vorgegeben, die Begriffe verwirrt und verwechselt, und durch allerley Umwege endlich eine desto gelehrter scheinende Entwickelung vorgetragen werden.

Wer sich in diesem leztern Falle befinde, mag der unpartheiische Leser am Ende dieser Prüfung selbst beurtheilen.

I.

Seit dem am 30ten Dec. 1777 erfolgten Abgange des Hauses Baiern ist die alte Pfälzische Chur, die dasselbe bis dahin gehabt, an Churpfalz zurückgekehret.

Was in diesem ersten Abschnitte vorgetragen und ausgeführt worden, wird bey allen Unpartheiischen vollkommenen Beifall erhalten.

Nur finde ich bey der Anmerkung Lit. f, wo der Herr Justizrath sagt: I. Baiern sey in soweit ein Churfürstenthum geworden rc. und VI. Baiern habe aufgehört ein Churfürstenthum zu seyn, zu erinnern, daß es richtiger gesprochen zu seyn scheine, wenn man sagt, Baiern sey niemals ein Churfürstenthum oder Churland geworden, als wozu eine besondere Kaiserliche Erhöhung nöthig gewesen wäre, wie es die Erhebung der Braunschweigischen Fürstenthümer in Churlande und die Erhebung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in ein Herzogthum rc. zeigen; sondern die alte Pfälzische Chur ist nur der Bairisch-Wilhelminischen Linie, nicht aber dem Lande Baiern verliehen worden, und diejenige, welche glauben, daß dergleichen Würden nothwendig auf einem Lande hafften müssen, behaupten doch nur, daß die Baierische Churwürde auf der obern Pfalz, als alten Churlanden geruhet habe.

Nach dieser Meinung ist also auch nicht nöthig zu sagen, ja unrichtig gesprochen: Baiern habe aufgehört ein Churfürstenthum zu seyn. Soviel vom Lande Baiern. Wenn aber von der zeitherigen Baierischen, oder vielmehr von Baiern inngehabten Kurwürde die Frage gestellt wird, so kann nicht gesagt werden, daß solche aufgehört habe, sondern solche ist, vermöge Art. IV. §. 9. Instr. P. auf das

Haus

Haus Pfalz zurück gefallen; und obgleich Pfalz nicht aufgehört hat, ein Churfürstenthum zu seyn, so ist doch die bishero von dem Hause Pfalz gehabte achte Churwürde wirklich erloschen — *).

II.

Welchem Churpfälzischen Präsentirten jezt der fünfte Platz am Cammergerichte gebühre.

Man ist mit dem Hrn. Justizrathe allerdings einverstanden, daß mit einem jeden Churfürstenthume, das heißt, mit einer jeden Chur oder Churfürstlichen Würde ein eigenes Präsentationsrecht verbunden, vermöge dessen jeder Churfürst, nach den jetzigen Umständen einen Cammergerichts-Assessor zu präsentiren hat. Die Präsentation ist ein unmittelbarer Ausfluß einer jeden Churwürde. **) Die fünfte oder alte Pfälzische Chur hat also ein eigenes und ganz anderes Präsentationsrecht, als die erst durch den Westphälischen Frieden errichtete neue oder achte Pfälzische Churwürde, welche wiederum ihr eigenes Präsentationsrecht gehabt, und bis anhero ausgeübt hat.

Auch darinne sind Wir einig, daß, sobald mit dem Tode des lezten Churfürsten von Baiern die von demselben inngehabte fünfte Churwürde an den jetzigen Churfürsten von der Pfalz zurückfiel, von Churpfalz weiter keine Präsentation mehr auf dieser achten, d. i. vermöge der achten nun erloschenen Churwürde, sondern nur auf der fünften aber nicht anderst als vermöge der nun zurückgefallenen alten pfälzischen Churwürde ***), von

*) S. not. c. des Hrn. Pütters.

**) Beiträge zur Revision rc. S. 94.

***) Der Churfürstl. Schluß v. 30ten März 1778 besagt ausdrücklich und deutlich: „So ist hierauf dafür gehalten und beschlossen worden, daß „dem

von Churbaiern hingegen, weil diese Linie nun ganz erloschen, baierische Churlande aber niemals existirt haben, nunmehr gar keine Präsentation mehr statt finde.

Der aus der Anologie des canonischen Rechts (S. 7.) gemachte Schluß, daß eine einmal geschehene Präsentation ihren Werth behalte, wenn gleich der Patron, der sie verrichtet hat, nachher sein Patronatrecht verliert, hat unsern ganzen Beifall, so wie die daraus gezogene Folgen.

Diese Entscheidung stimmt auch mit andern Regeln des geistlichen und weltlichen Rechts vollkommen überein *), wobey ich mich aber, als bey

„dem vorhabenden Rücktritte Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz in „die alte Pfälzische Chur, und das damit verknüpfte Erztruchsessen„amt, und was solchen (d. i. der Chur und dem Erztruchsessenamte) „anklebet, von Seiten des Churfürstlichen Collegii alle Beförderung „herkommlicher Masen zu geben rc.

Den 2ten April nach wirklich erfolgter Immission äusserte der Chur„pfälzische Herr Gesandte unter andern, und dankte: „daß es — Kaiserl. „Majestät gefällig gewesen, den Fall — für denjenigen allergnädigst „anzusehen, der nach Anordnung — des W. Friedens im 4ten Arti„kel seinem gnädigsten Herrn die Vorrükung von der bisher innge„habten achten auf die fünfte Churwürde ohne weiters zulege, „und sofort Höchstdenenselben — — mit dem Erztruchsessenamte, „und dazu gehörigem Reichs-Insigni, mit der nunmehr privativen Rhei„nischen Reichs-Verweserschaft, auch mit andern hohen Vorzügen „und Gerechtsamen verbleibe.„

*) Factum legitime retractari non debet, licet casus postea eveniat, a quo non potuit inchoari de R. J. 73, in 6to. — Non est novum, ut, quae semel utiliter constituta sunt, durent, licet ille casus extiterit, a quo initium capere non potuerunt. L. 85, §. 1. de R. J.

bey einer unbestrittenen Sache nicht länger aufhalten will. Die Observanz bestätiget selbige ebenfalls. Denn obgleich der Churfürst in Baiern durch die 1702 erfolgte Achtserklärung die alte pfälzische Chur wieder verlohren hatte, so blieb doch der vermöge dieser Chur präsentirte Assessor Graf Ignaz von Wartenberg auf seiner Stelle, bis er 1711 selbst resignirte; und obschon Churpfalz durch den Baadischen Frieden die fünfte alte pfälzische Churwürde wiederum verlohre, so blieb doch der vermöge eben dieser Churwürde 1711 präsentirte Assessor Sonborn so lang er lebte, in seiner Stelle und auf dem fünften Platze, wie Hr. Pütter S. 21. u. f. die Geschichte selbst erzählt.

Nur ist der Ausdruck: wenn gleich Churbaiern seitdem erloschen war, wonicht unrichtig, doch zweideutig; denn die Churbaierisch-Wilhelminische Linie ist zwar erloschen, keineswegs aber die von dieser Linie bisher inngehabte Churwürde, noch das damit verknüpfte eigene Präsentationsrecht, als welche eingestandener Masen auf das Haus Pfalz zurückgefallen sind.

Wenn aber der Herr Justizrath daraus schliesen will, daß, wenn der Hr. v. Riedesel nach Erlöschung des Hauses Baiern zugleich die Erledigung der bisherigen Churbaierischen Assessorsstelle erlebt hätte, ohne noch resignirt zu haben, er von seinem bisherigen achten auf den fünften Platz hätte hinaufrucken können, so kann ich ihm aus folgenden Gründen nicht beistimmen.

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz haben zwar den Rang des achten Churfürsten mit dem fünften Platze verwechselt, Sie sind aber keineswegs vermöge der achten Chur hinauf in die fünfte Stelle geruckt, sondern darum, weil Ihre bisherige achte Churwürde erloschen, und Sie eine ganz andere, nemlich die alte Pfälzische, oder fünfte Chur, und den mit dieser alten Chur verbundenen Rang und andere Rechte wieder erlangt haben.

Der

Der vermöge der achten Churwürde präsentirte Assessor am Cammergerichte hat zwar aus vorher angegebenen Gründen ein Recht auf Zeit Lebens auf diese Stelle, obgleich diese achte Chur selbst erloschen, mithin Se. Churfürstliche Durchlaucht von Pfalz solche verlohren haben. Gleichwie aber Ihre Churfürstlichen Durchlaucht in der Versammlung der Churfürsten keineswegs vermöge der achten Churwürde hinaufgerückt sind, und den fünften Platz nicht eher einnehmen konnten, bis Sie eine andere und zwar die fünfte Churwürde zurückerhielten: so würde auch der Assessor v. Riedesel, vermöge der von der achten Churwürde gehabten Präsentation nimmermehr von dem achten Stuhle auf den fünften haben hinauf rücken können, es mögte nun der fünfte Stuhl gleich, oder mit der Zeit erledigt worden seyn; sondern hiezu wäre erst eine neue von der höhern Chur ertheilte Präsentation nöthig gewesen.

Ihre Churfürstl, Durchlaucht haben mit der fünften Churwürde auch ein ganz neues dieser fünften Churwürde jederzeit eigenes Präsentationsrecht erhalten, das von dem Präsentationsrechte der achten nun erloschenen Chur ganz unterschieden ist; es würde also, wenn auch die Praesentandi von einerley Religion seyn müsten, doch blos von der Willkühr Ihrer Churfürstl. Durchl. von Pfalz abhangen, ob Sie die vermöge des der fünften Chur anklebenden eigenen Präsentationsrechts dermalen auszuübende Präsentation ihrem auf dem achten Platze sitzenden Praesentato, oder einem ganz andern Subiecto geben wollen, weil diese Präsentationsrechte so verschieden sind, als die zwey Churen selbst, die Verschiedenheit der achten und fünften Chur aber wird wohl von Niemanden bezweifelt werden.

Die Handlungen, so vermöge der achten Chur ausgeübt worden, haben demnach ihren Bestand für sich, und gar keinen Bezug noch Verbindung mit der fünften Chur, können also auch nicht hindern, daß das eigene Präsentationsrecht der fünften Chur, weil die fünfte churfürstl.

Assessorstelle eben erledigt ist, von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz nach eigenem Gutfinden und ohne einige Rücksicht auf die nun erloschene achte Chur ausgeübt werde.

Die Fortsetzung der von dem Hrn. Justitzrathe ganz gut gewählten Paralele mit dem Patronatrechte wird dieses noch mehr erläutern und bestätigen. Gesezt ein Kirchenpatron habe erst vermöge des Patronatrechts, welches auf seinem Guthe haftet, schon eine Präbende oder ein Beneficium vergeben; nun aber sey ihm als Seniori familiae die Ausübung des seiner Familie zuständigen Patronatrechts auch angefallen, vermöge dessen er das Recht hat, in eben dieser Kirche eine noch einträglichere und mit einem höheren Rang versehene Präbende zu vergeben. Wird wohl jemand seyn, der in diesem Falle behaupten wollte, daß derjenige Beneficiat, welcher von diesem Patron vermöge des zu erst gehabten Patronatrechts ein Beneficium erhalten, bey Erledigung des höhern und reichern Beneficiums, welches eben dieser Herr, aber vermöge des andern, ihm als dermaligen Seniori familiae zustehenden Patronatrechts zu vergeben hat, ohne neue Präsentation in dieses lezte Beneficium ein- und hinaufrücken könne, oder daß dieser Patronus schuldig sey, seine 2te auf ein ganz anderes Patronatrecht gegründete Präsentation, eben diesen Beneficiaten zu geben, dem er die erste gegeben hatte?

Wir haben in unserer teutschen Staatsgeschichte einen ganz ähnlichen Fall, der vollkommen hieher passet. Der Pfalzgraf Franz Ludwig Churfürst zu Trier, wurde vermöge habender Coadjutorie i. J. 1729 Churfürst zu Mainz. Gesezt dieser Herr habe als Churfürst zu Trier einen Cammergerichts-Assessor präsentirt gehabt, und nach dem Jahre 1729 sey der Mainzische Assessor gestorben. Niemanden wird nur einfallen, daß der von diesem Herrn vermög der Trierischen Chur präsentirte Assessor nun auch, wie sein Herr Präsentant auf den Mainzischen Platz hinauf zu rücken habe. Warum nicht? Antwort, es ist,

zwar

zwar nur ein und eben derselbe Herr Pfälzgraf, es sind aber verschiedene Churen, deren Präsentationsrecht Er auszuüben hatte. Wollte Jemand sagen: in diesem gesezten Falle war ein Churtrierſches und ein Churmainzisches Präsentationsrecht auszuüben, in unserm aber allzeit ein Pfälzisches, so wäre dieses nur eine Sophisterey; es waren zwey pfälzische Churen, die achte und fünfte, und also auch zwey Präsentationsrechte, diese aber nicht mehr, und nicht weniger unterschieden, wie das Mainzische und Trierische.

Der Herr Justizrath erzählt nun (S. 9.) ganz richtig: Der Churfürst von der Pfalz hatte auf die vom Hrn. von Riedesel resignirte Stelle, schon vor dem Tode des Churfürsten von Baiern (mithin noch vermöge der 8ten Chur) den Hrn. von Vulpius präsentirt, der wenn er damals gleich hätte einrücken können, um selbige Zeit auf den achten Churfürstl. Platz gekommen seyn würde. Hierauf aber muß ich vermöge der vorausgesezten, und hoffentlich deutlich genug erwiesenen und erläuterten Grundsätze von den ganz unterschiedenen pfälzischen Churen und zwey Präsentationsrechten eine ganz andere Folgerung machen, als der Hr. Justizrath. Nemlich, der Hr. von Vulpius würde, wenn er diesen achten Platz schon wirklich eingenommen hätte, ohne eine neue Präsentation eben so wenig von dem achten zum fünften Platze hinauf gerückt seyn, als in dem gesezten Falle der Beneficiat in das zulezt erledigte von einem ganz andern Patronatrechte abhangende Beneficium seines Patrons oder der Churtrierische Praesentatus in die Stelle des Mainzischen mit oder nach dem Jahre 1729 hinaufgerückt seyn würde. Obschon er also, wenn er nun einrücken wird, den fünften Platz, den sein Herr Präsentant wegen der auf ihn zurück gefallenen alten pfälzischen Chur jezt unter den Churfürsten bekleidet, unter den Churfürstlichen Assessoren erledigt findet: so kann es doch keinen Zweifel haben, daß ihm, als einem Praesentato der achten Chur, der nur einen Praesentato der fünften Chur gebührende fünfte Platz am Cammergerichte nicht gebühre.

Es kommt also zwar keineswegs auf die Zeit der geschehenen Präsentation an, sondern auf das jeder Chur eigene, und in unserm Falle ganz verschiedene Präsentationsrecht der achten und fünften Pfälzischen Churen. Es hat und behält zwar seine Richtigkeit, daß der Präsentirte unter seinen Collegen eben den Rang hat, der dem Präsentanten unter seinen Collegen zusteht (welches allerdings der Fall ist in Ansehung der Churfürstlichen Präsentirten am Cammergerichte); es kann aber eben so wenig einen Zweifel haben, daß, wenn nach geschehener Präsentation der Präsentant ein ganz anderes und höheres, von dem vorhero inngehabten ganz unterschiedenes Patronatrecht, oder Chur- und Präsentationsrecht, und vermöge dessen auch einen höhern Rang bekömmt, solches dem vor solcher Veränderung vermöge des ersten Rechts Präsentirten dieses Herrn, der nun jenes erste Recht verlohren, und ein ganz anderes erhalten hat, gar nichts angehe, und dieses leztere Recht sowenig als der davon abhangende Rang jenem Präsentirten gar nicht zu guten kommen könne. So wie der von Churpfalz 1711 vermöge der damals besitzenden fünften Churwürde Präsentirte von Sonnborn diesen Platz behalten, nicht aber auf den achten hinabgerückt ist, als dessen Herr Präsentant die fünfte Kurwürde wieder verlohr, und zu der achten zurückgreifen muste: so muß auch der v. Vulpius, weil er von der achten Chur präsentirt ist, diesen achten Platz behalten, und kann keineswegs in den fünften hinaufrücken, obgleich sein Herr Präsentant hinauf gerückt ist, aber nicht vermöge der achten, sondern wegen der erhaltenen fünften Churwürde. Nur in dem einzigen Falle würde das Vorrücken von dem achten auf den fünften Platz rechtmäßig seyn, wenn der Herr Präsentant dem vermöge der nun erloschenen achten Chur, ernennten und also auf den achten Platz gehörigen Präsentirten die vermöge der nun wieder besitzenden fünften Chur auszuüben habende Präsentation hätte geben wollen und können, welches aber bekanntlich

lich nicht geschehen, sondern sie ist mit allem Rechtsbestande einem andern gegeben worden.

Ohne diese neue, der fünften Chur eigens zustehende Präsentation zu erhalten, ist es nicht möglich, daß ein Churpfälzischer vermöge der achten Chur Präsentirter, er mag nun vor oder nach den 30ten Decemb. 1777 zum Genuß der Beisitzerstelle am Cammergerichte kommen, den fünften Platz unter den Assessoren einnehmen könne, den jezt zwar der nemliche Churfürst von der Pfalz, aber vermög einer ganz andern und ältern zurückerhaltenen Churwürde unter den Churfürsten hat.

Die Bestimmung des Rangs eines jeden Cammergerichtsbeisitzers hängt allerdings von dem Range seines Herrn Präsentanten ab; Wenn also dieser ohne Vertauschung und ohne Verlassung der wirklich besitzenden Churwürde, und des davon abhangenden Präsentationsrechts, wie sich vor Erlöschung des Hauses Baiern mit Einwilligung der Herrn Interessenten der Fall als möglich wenigstens denken ließ, erhöhet würde, so könnte auch dem vermöge der nemlichen Churwürde Präsentirten, ohne demselben eine neue Präsentation zu geben, der höhere Platz nicht versagt werden.

Dagegen, daß ein höherer oder minderer Rang am Cammergerichte keine ganz gleichgültige Sache sey, wird Niemand etwas einwenden. Diese in der Note l.) angeführte Beispiele bestätigen aber selbst den Satz, daß ein Präsentirter den vermöge seiner Präsentation habenden Rang und Platz solang behalten müsse, bis er eine neue von einem andern und höhern Präsentationsrechte abhangende Präsentation erhält. Denn es ist blos zufällig, ob diese verschiedene Präsentationsrechte auch verschiedenen Subiectis, oder dem nemlichen Subiecto zustehen. So stunde dem nemlichen Churfürsten Franz Ludwig erst das Trierische, hernach das Mainzische Präsentationsrecht zu, wie dermalen dem Churfürsten

Carl

Carl Theodor erst mit der achten Chur das achte, und nun mit der ganz andern fünften Chur das fünfte pfälzische Präsentationsrecht zusteht. So stunden sonst die auf die Person des Königs in Preußen Majestät gekommene verschiedene Präsentationsrechte mehrern Subiectis zu, wie die jezt dem Kurfürsten von Pfalz nebst der Churpräsentation noch zuständige Oberrheinische und Westphälische Kreispräsentationen auch ganz andern Fürsten mit den Fürstenthümern eigen waren.

III.

Ob der achte Platz jezt dem von Churpfalz, oder dem von Churbraunschweig präsentirten Assessor gebühre.

Manche, und ich glaube jeder unpartheiische, wird sich mit Rechte die Sache so vorstellen, daß mit der erloschenen achten Chur, auch das Pfälzische, dieser achten Chur gewesene und davon unzertrennliche eigen Präsentationsrecht ganz erloschen, und das der fünften oder alten pfälzischen Chur auch von jeher eigen gewesene, und so lange Baiern diese Chur innegehabt, ein Churbaierisches genennte Präsentationsrecht übrig geblieben, und jezt mit der fünften Chur selbst an Pfalz zurückgekommen ist; da dann freilich die schon vorher vermöge der achten Chur geschehene Präsentation des Herrn von Vulpius nach obgedachten Rechtsregeln und insonderheit der Analogie des canonischen Rechts, gerettet werden kann und muß, jedoch nur auf den für den Praesentatum der achten pfälzischen Kur allzeit bestimmt gewesenen achten Platz, der fünfte Platz aber nach wie vor nur dem von dem zeitlichen Inhaber der nicht erloschenen alten Pfälzischen Churwürde Präsentirten bleibet, welcher bishero nach dem Innhaber Churbaierischer Praesentatus oder

Asses-

Assessor hieß, künftig aber aus eben diesem Grunde Churpfälzischer heisen wird. Die Erlöschung der achten Chur ist also offenbar so zu verstehen, daß die im Westphälischen Frieden für das Haus Pfalz neu errichtete achte Chur mit allen davon abhangenden Rechten, folglich auch die dieser Kur bisher eigen gewesene Präsentationsbefugniß aufhören, hingegen die alte pfälzische Chur, welche das Haus Baiern seit 1624 cum omnibus regaliis, officiis, *praecedentiis*, insigniis et *iuribus quibuscunque* ad hanc dignitatem spectantibus, *nullo prorsus excepto*, *) bis zu seiner Erlöschung besessen hat, wieder an Pfalz zurückkehren sollte. —

Aus diesen, und oben (S. 10.) umständlicher erwiesenen Gründen folgen aber ganz andere Schlüsse, als der Herr Justizrath (S. 12.) machen will.

Also ist eigentlich (werden mit mir die meisten schliesen) uicht nur der achte Platz sondern auch die achte oder neue pfälzische Chur cum accessoriis erloschen und nicht geblieben, die alte pfälzische, von Baiern bisher besessene Chur aber, cum omnibus — praecedentiis — et *iuribus quibuscunque*, ad hanc dignitatem spectantibus, an ihren vorigen Besitzer zurückgekehrt, und vermöge dieser Chur hat derselbe den vorigen Platz im Churfürstlichen Collegio wieder eingenommen.

Die Bairisch-Wilhelminische Linie hat ganz aufgehört oder ist erloschen, das Land Baiern aber hat eigentlich nicht aufhören können, ein Churfürstenthum zu seyn, weil es niemals eins war. (S. 5. ad not. f.)

Folglich kann nicht nur noch immer ein neu- oder achter Churpfälzischer (vi octavi nunc extincti Electoratus praesentatus) jedoch nur

---

*) Art. IV. §. 3 et 9. Instr. P.

nur auf seine Lebenszeit (S. 7.), sondern auch ein alt- oder fünfter Churpfälzischer Präsentirter (vi illius dignitatis electoralis praesentatus, quam Electores Palatini antehac habuerunt et quae hucusque penes Bavariae Duces fuit, nunc vero ad superstites Palatinos rediit, zugleich neben jenem am Cammergerichte seyn; eben so gut und mit eben dem Rechte, als diese zween Praesentati zugleich und neben einander daselbst, ohne Jemands Widerrede würden gestanden haben, wenn der Freyherr von Zillerberg nicht resignirt hätte, sondern daselbst geblieben wäre. Dieser Freyherr von Zillerberg würde alsdann vielleicht für seine Lebenszeit den Namen Churbaierischer Präsentirter behalten haben, vielleicht aber auch gleich nach Erlöschung des baierischen Hauses ohne eine neue Präsentation (welche darum unnöthig gewesen wäre, weil er sie schon vermöge eben dieser alten pfälzischen Kurwürde erhalten hatte) Churpfälzischer genennt worden seyn; gleichwie der im Jahre 1711 von Churpfalz als damaligen Innhabern der alten pfälzischen fünften Chur präsentirte, und 1713 wirklich berufene churpfälzische Assessor von Sonnborn, nach der durch den Baadischen Frieden erfolgten Restitution des Hauses Baiern in alle vorige Gerechtsame und in diese fünfte Churstelle, seit dieser Zeit als Churbaierischer Assessor angesehen worden, ohne von Baiern eine neue Präsentation nothwendig oder erhalten zu haben. Künftig kann und wird also noch immer ein vermöge der alten pfälzischen fünften Chur Präsentirter am Cammergerichte seyn, aber nicht mehr Churbairischer, sondern von dem dermaligen hohen Innhaber dieser Churstelle, Churpfälzischer Assessor genennt werden.

Es würde gegen die von dem Herrn Justizrathe selbst belobte und oben (S. 10.) weiter ausgeführte Analogie des Patronatrechts anstossen, wenn der Churfürst von der Pfalz von Jemanden behindert werden wollte, darum, daß vorhero von ihm als damaligen Innhaber der

achten

achten Churwürde der Herr von Vulpius noch für den achten Platz präsentirt worden, der auch darauf für seine Lebenszeit ein Jus quaesitum hat und behält, nunmehro das von der iure postliminii wiedererhaltenen alten pfälzischen oder fünften Churwürde allein abhangende eigene Präsentationsrecht für den fünften Platz gar nicht, oder nicht nach freier Willkühr auszuüben, da doch der fünfte Platz unter den Churfürstlichen Assessoren dermalen erledigt ist, und nur von dem Innhaber der alten fünften Churwürde, welche mit dem octavo Electoratu gar nicht verwechselt werden kann noch darf, wiederum durch eine eigene Präsentation besezt werden muß. Der achte Platz aber wird nicht eher erledigt werden, noch der von Churbraunschweig präsentirte Assessor in selbigen hinauf rücken können, bis der Hr. von Vulpius entweder stirbt, oder resignirt, oder eine andere Präsentation erhält.

Der Herr Justizrath giebt (S. 12. u. 13.) an, und hat auch nicht unrecht, daß alles auf der Entscheidung der Frage beruhe, ob nach Abgang des Churhauses Baiern noch eine Churbaierische Präsentation am Cammergerichte statt finde? Diese Frage muß aber erst ungefehr folgender Gestalt in mehr einfache aufgelöset werden, ehe man sie bejahen oder verneinen kann.

1) Ist nach Abgang des Baierischen Hauses die von demselben inngehabte Chur erloschen? Antwort Nein.

2) Kann also von dem dermaligen Besitzer dieser Churwürde vermöge ebenderselben Chur, welche das Churhaus Baiern bishero gehabt hat, künftig noch eine Präsentation auf den fünften Platz geschehen? Antwort allerdings.

3) Wird diese Präsentation noch eine Churbaierische zu nennen seyn? Antwort Keineswegs, sondern nach dem dermaligen hohen Innhaber der Chur eine Churpfälzische Präsentation. Die Bewei-

weise will ich nicht wiederholen, weil alles so deutlich und richtig ist, daß meine Antworten wohl nicht bezweifelt werden können.

Bey Berichtigung des catholischen Präsentations=Schema auf dem Reichstage 1654, wurde die von dem catholischen Hause Baiern innhabende alte pfälzische Chur unter dem Namen Churbaiern auf die catholische Seite und unter die catholischen Präsentanten gesezt, dabey auch nach damaligen Umständen auf den Fall Vorsehung gethan, wenn die Wilhelminische Linie erlöschen und also diese Chur nach Innhalt des Westphälischen Friedens auf eine, nach der damaligen Vermuthung noch floriren werdende protestantische Churlinie des pfälzischen Hauses fallen sollte.

In diesem gesezten nnd vermutheten Falle wäre freilich diese alte pfälzische oder fünfte Chur wieder auf protestantische Seite gekommen, und dadurch auf catholischer Seite eine Präsentation weniger worden, für welchen Abgang man zugleich sorgen, und Vorsehung thun wollen. Man nahm also, wenn diese Vermuthung wirklich eintreffen, und der Fall so existiren sollte, freilich auch als bekannt und richtig an, daß die von dem Churhause Baiern auszuübende Präsentation der fünften oder alten pfälzischen Churwürde zwar nicht an sich, jedoch auf catholischer Seite aufhören müsse, wenn bey Abgang der Baierisch=Wilhelminischen Linie eine protestantische pfälzische Churlinie wieder in diese pfälzische Chur einrücken, und also das Präsentationsrecht dieser Chur auf der protestantischen Religionsseite ausüben würde. In dem Reichsgutachten vom 30ten Jul. 1708 wurde auf den nemlichen Fall, „wann aus dem Hause Pfalz, sowohl Rudolphisch= als Wilhelmini„scher Linien kein catholischer Nachfolger an der pfälzischen Chur mehr „übrig, sondern selbige an einen A. C. Verwandten gefallen seyn sollte„ auch eine ähnliche Vorsehung, wiewohl nicht wegen der Präsentation, sondern wegen der Zahl der Churfürstl. catholischen Votorum getroffen.

Da

Da nun aber die Ao. 1654 gehegte Vermuthung nicht eingetroffen, sondern die protestantische pfälzischen Linien ausgestorben, und die katholische Neuburgische und Sulzbachische pfälzische Linien die pfälzische Chur und Lande geerbt haben: so kann auch diese für einen gewissen nicht in Erfüllung gekommenen Fall getroffene Vorsehung nicht in Erfüllung kommen, noch einige Verbindlichkeit mehr haben, wie unten weiter gezeigt werden soll.

Was der Herr Justizrath nun noch von den baierischen Kreispräsentationen (ohne Rücksicht der nun von dem Hause Baiern abgekommenen und mit dem Herzogthume Baiern niemals verbunden gewesenen alten pfälzischen Churwürde) angemerkt, damit ist man vollkommen einverstanden.

Dem baierischen Kreise allein sind (zwar noch nicht in dem Westphälischen Frieden, wie S. 13. Z. 16. der Druckfehler eingeschlichen, sondern erst durch das von den catholischen Reichsständen auf dem Reichstage 1654 unter sich verglichene und dem Reichsabschiede eingerückte Präsentations-Schema) vier Präsentationen vermuthlich darum zugetheilt worden, weil der baierische Kreis von den alten sechs Kreisen der einzige ist, der als ganz catholisch angesehen wird, und man das Präsentations-Schema der andern Religions-Seite zum Muster genommen haben mag. Der Herr Justizrath merket in der Vorrede zu dem jüngsten Reichsschlusse S. 13 an, daß der Westphälische Friede nur den alten sechs Kreisen ein vierfaches Präsentationsrecht gegeben habe.

Da nun die damalige Baierische, oder alte pfälzische Chur nicht dem Herzogthume Baiern, sondern nur der baierischen Familie verliehen war, der baierische Kreis aber ohnehin schon mehr als einer auf catholischer Seite zu präsentiren hat: so war es gar nicht unbillich, daß der catholische Reichstheil das auf den Fall, wenn diese Baierische oder

alte pfälzische Churwürde wieder an eine pfälzische Linie A. C. fallen, mithin auf jene Religionsseite kommen sollte, zu Ausfüllung der dadurch auf der catholischen Seite in dem Präsentations-Schema entstehenden Lücke schon im voraus geschaffene neue alterniren sollende Präsentationsrecht, nach dem Beispiel der jenseitigen Religionsverwandten den catholischen Ständen in den 4 vermischten Kreisen zulegten.

Dadurch wurde zugleich entschieden und als bekannt angenommen, daß die damalige baierische oder alte pfälzische Chur nicht dem baierischen Lande oder Herzogthum Baiern, sondern nur der Familie des baierischen Hauses verliehen worden, mithin das Herzogthum Baiern nach Erlöschung des baierischen Hauses wider auf diese alte pfälzische Chur, noch auf diejenige Präsentation, welche nach dem eigenen Ausdrucke des Herrn Justizraths bloß von dieser Churwürde abhängt, zu machen hatte; wohl aber, daß diese alte pfälzische Chur, mit samt dem Präsentationsrechte, welches ein bloßer Ausfluß dieser Chur ist, auf das Churpfälzische Haus zurückfallen würde.

Es ist etwas zweideutig gesprochen, wenn kurz vorher gesagt wird, man habe bey der Abrede der Catholischen im Jahre 1653 die der Chur Baiern zugetheilt gewesene Präsentation auf den gedachten Fall **beibehalten**, und nur eine andere Einrichtung damit treffen wollen. Man hat zwar die Anzahl der catholischen Präsentationen und die Proportion in der Austheilung, mithin auch die Churbaiern zugetheilt gewesene Präsentation oder Zahl zweyer Beisitzer keineswegs aber das der damaligen baierischen Chur eigene Präsentationsrecht beibehalten wollen oder können. Die Beibehaltung des bloß von dieser alten pfälzischen Chur abhängenden Präsentationsrechts war bey wirklicher Eintretung des Falles so wenig möglich, als die Beibehaltung der Chur selbst; eines muste mit dem andern bleiben oder

auf

auf das pfälzische Haus A. C. übergehen. Wohl aber war es möglich und die Absicht, durch eine neue alternirende Kreispräsentation die durch den vermutheten Rückfall dieser Chur an eine pfälzische Linie A. C. entstehende Lücke (denn damals wuste man noch nichts von einer Churböhmischen Präsentation) auszufüllen, jedoch solche nicht eher, als der gesezte Fall sich ereignen würde, in Ausübung bringen zu lassen.

Es macht ja auch dermalen Niemand auf das ehemalige Churbaierische Präsentationsrecht Anspruch, als Ihre Churfürstl. Durchl. von Pfalz, welchen dieses Recht, welches bloß ein Ausfluß der alten pfälzischen oder fünften Churwürde ist, und unzertrennlich damit verbunden bleibet, zugleich mit der Chur iure postliminii wieder angefallen ist. Es würde auch vielleicht Niemanden einiger Anstand dabey eingefallen seyn, daß höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchl. vermöge der nun wieder erlangten alten Chur Ihres Hauses, das derselben eigene Präsentationsrecht bey Erledigung des fünften Platzes unter den Churfürstlichen Assessoren ausüben, und weil Sie, wie das Haus Baiern, der catholischen Religion zugethan sind, diese fünfte Churpräsentation ferner einem catholischen Subjecto ertheilen wollen, wenn nicht ein oder andern Orts wegen eines angeblichen aber ungegründeten Religionsinteresse andere Wünsche erregt worden wären.

IV.

Ob nach dem im Westphälischen Frieden festgesezten Religions-Verhältnisse der Cammergerichts-Beisitzer der von Churpfalz zu präsentirende, jezt wieder auf der fünften Stelle katholisch oder evangelisch seyn müsse.

Gegen das, was der Herr Justizrath hierüber bis zum ersten Absatz auf der 18ten Seite vorträgt, hat man nicht viel zu erinnern.

Es

Es ist wohl sicher, wie der Herr Justizrath sagt, ein evangelischer Churfürst von der Pfalz würde nicht zugegeben, auch wohl Niemand verlangt haben, daß nach erlebter Rückkehre der alten fünften Chur, dem vermöge dieser fünften Chur präsentirten Churpfälzischen Assessor der achte Platz angewiesen werden sollte. Er würde auch nicht begehrt haben, so wenig als es dermalen Ihre Churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz begehren, auf den fünften Platz noch einen Churbaierischen, wohl aber vermöge des dieser alten fünften Chur eigenen Präsentationsrechts einen churpfälzischen Assessor wie 1711 zu präsentiren. Und wenn anstatt des Hrn. v. Vulpius ein catholischer churpfälzischer Präsentirter in Frage stände, so würde ihm, ohne eine neue wegen der fünften Chur auszustellende Präsentation der fünfte Platz nimmermehr haben eingeräumt werden können, weil das achte und fünfte Präsentationsrecht, so wie die achte und fünfte Chur ganz unterschieden sind.

Churpfalz hat zwar, (wie S. 18. gedacht wird) ungeachtet es schon seit 1685 sich nicht mehr zum evangelischen Reichstheile gehalten, das der achten Churwürde eigene Präsentationsrecht nur auf evangelischer Seite ausgeübt; ob es aber solches nur auf protestantischer, und nicht auf catholischer Seite hätte ausüben können, ist eine ganz andere Frage.

Aus den Westphälischen Friedenshandlungen ist diese angebliche Schuldigkeit keineswegs, sondern vielmehr das Gegentheil zu erweisen.

Die Stände A. C. haben zwar die von den catholischen Ständen angebotene Paritatem judicantium beständig ausgeschlagen, doch aber niemals mehr verlangt, als nur die Paritatem universalem Assessorum, und als ihnen solche endlich zugestanden wurde, sich quoad modum praesentandi dahin erklärt, daß Sie ein solches Schema ab-

ge-

gefaßt hätten, dessen sich Niemand werde zu beschweren haben. *)

Diese Gleichheit, der Religion nach, ist ferner nur in Ansehung sämmtlicher Reichsständischer Assessoren, nicht aber in Ansehung der Churfürstlichen Präsentirten von beiden Religionen unter sich verlangt worden, obschon damals 4 catholische und nur 3 protestantische Churfürsten waren **).

In der den $\frac{2\ \text{März}}{22\ \text{Febr.}}$ 1648 erfolgten Vereinigung beider Religionstheile wurde gleichfalls nur dieses festgesezt, daß die Zahl der Reichsständischen Beisitzer überhaupt auf beiden Religionsseiten gleich seyn solle, wegen einer Reichsständischen Präsentation insbesondere aber ist niemals etwas verlangt noch bedungen worden; die Stände A. C. haben damals in ihrem Schema die alte pfälzische Chur, obschon sie seit dem Religions-Frieden auf ihrem Latere präsentirt hatte, selbst ausgelassen, weil sie seit 1623 an einen katholischen Herrn, nemlich den Churfürsten in Baiern, übergegangen war, und haben dadurch proprio facto gezeigt und bewährt, daß jeder Churfürst und Stand einen seiner Religion zu präsentiren befugt sey ***); welche Befugniß die catholische Stände

in

---

*) Im protestantischen Conferenz Protocolle v. 18ten und 19ten Febr. 1648 bey Hrn. von Meiern Act. Pac. T. V. p. 490 heiset es: „— hielten „dafür, daß man ihnen (Catholicis) 26 Präsentationen lassen möchte, so „hätten Wir (Status A. C.) hingegen 24, — — und stünde zu ihnen, „wie sie sich unter einander wegen der Eintheilung ver„gleichen wollten, wie dann auch wegen unserer 24 es gleiche Mey„nung habe„.

**) Endliche Erklärung der Stände A. C. vom 4ten April 1647, in verbis: *quibus ut Electorum quisque* unum addat, integrum erit. v. Meiern Act. Pac. T. IV. p. 203, §. 21.

***) v. Meiern Act. Pac. T. V. p. 500.

in ihrer Erklärung damals ebenfalls behauptet und als ein Herkommen folgender Masen angezogen hatten: „Weilen auch schwerlich einiger „Stand sich dahin verstehen wird, daß er jemand anders, als seiner „Religion zugethan, präsentiren sollte; als bleibet es der Präsentationen „halber bey dem Herkommen„.

Soviel scheint indessen richtig zu seyn, daß durch die Versetzung der achten Churpräsentation auf die cathol. Seite das zweifache Präsentations-Schema beider Religionstheile dadurch einige Veränderung, nemlich auf catholischer Seite einen Zuwachs, und auf A. C. Seite eine Verminderung um eine Präsentation gelitten haben würde, mithin auch auf jeder Religionsseite eine vorgängige oder gleich zeitige, der Willkühr eines jeden Religionstheils überlassene Berichtigung seines Präsentations-Schema erforderlich gewesen wäre, da dieser Abgang auf A. C. Seite durch die Chur Braunschweig damal noch nicht ersezt war.

Wenn also Churpfalz nach dem Jahre 1685 darauf bestanden wäre, sein wegen der achten Chur habendes Präsentationsrecht künftig, wie diese churfürstliche Stimme selbst bey Deputationen, auf catholischer Seite auszuüben, so würde ihm die Einwilligung beider Religionstheile dazu nicht haben versagt werden können. Churpfalz hat sich auch diese Freiheit fast bey jeder Präsentation ausdrücklich vorbehalten, mithin die Befugniß, nach Belieben auch mit dem Präsentationsrechte auf die catholische Religionsseite zu treten behauptet. Protestantischer Seits ist gegen diesen Vorbehalt nichts eingewendet, eben dadurch aber diese Befugniß Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz anerkeñt worden. Am wenigsten konnte seit dem Reichsschlusse vom 30ten Jun. 1708, wodurch Pfalz schon wegen der 8ten Chur öffentlich als ein catholischer Reichsstand angesehen, in Folge dessen auch mit seinen Deputationsstimmen vorläufig vom Churfürstlichen Collegio in den Kaiserl. Wahlcapitulationen Carls VII. und Franz I. Art. XVII. §. 5. und durch den Reichsschluß vom 3ten Jun. 1774 unter die catholischen Deputatos gesezt worden, diese Befugniß noch einigem

Zwei-

Zweifel unterliegen. Es ist also diese Präsentation der achten Chur von Churpfalz nur freiwillig auf A. C. Seite fortgesezt worden, weil die Präsentations-Schemata noch nicht geändert waren. Als aber Churpfalz bey der seit dem Reichsschlusse von 1775 vorhabenden Vermehrung der cammergerichtlichen Beisitzer mit Ernst darauf bedacht war, sich mit seiner achten Churpräsentation künftig auf die catholische Seite zu halten: so ist, wie billig, darüber mit den andern Reichsständen beider Religionen communicirt worden, und nachdem Churpfalz sich des Beifalls höchst- und hoher Reichsstände A. C. welche damals ohnehin auch wegen Berichtigung der auf ihrer Religionsseite alterniren sollenden Kreispräsentation in Correspondenz stunden, zu versichern gesucht hatte, wurde in einer den 23ten Horn. 1776 vorgewesenen catholischen Conferenz das hier unten *) angefügte Präsentations-Schema vorgelegt,

*) Schema Praesentationum

nach der durch den lezten Reichsschluß vom 23ten Octob. 1775 einsweilen beliebten Zahl von 25 Beisitzern.

Des heil. Reichs Churfürsten zu	Mainz	1.
	Trier	1.
	Cölln	1.
	Böhmen	1.
	Baiern	1.
	Pfalz	1.
Kaiserliche Majestät		1.
Catholische Kreise	Oesterreich	1.
	Burgund	1.
	Baiern	2.
Catholische Stände in den vermischten Kreisen	Franken	1.
	Schwaben	1.
	Oberrhein	1.
	Westphalen	1.
		15.

Notandum. Diese obgleich 15 an der Zahl hätten dennoch mehr nicht, als

gelegt, und Pfalz mit seiner achten Churpräsentation ohne einigen Widerspruch auf der catholischen Seite zugelassen.

Ob nun gleich auf der A. C. Seite die Versetzung der pfälzischen achten Churpräsentation Anfangs ein und andern Orts noch Bedenken gefunden haben mag; so war doch schon im März 1777 die Einwilligung höchst- und hoher Stände A. C. in das pfälzische Vorhaben auch vorhanden, so daß den pfälzischen Ministern auf dem Reichstage erkläret wurde, wie es nun keinen Anstand mehr habe, wenn Churpfalz mit seinen Chur- und Fürstlichen Präsentationen künftig auf catholischer Seite erscheinen wolle. Da aber Pfalz bey der Negotiation mit den cathol. interessirten Kreisständen wegen der Art der Concurrenz zu den Kreispräsentationen Schwierigkeiten entdeckte, die bis auf diese Stunde noch nicht ins reine gebracht sind; so wollte es selbst, bis zu deren Berichtigung und Beilegung noch einsweilen fortfahren, die Präsentationen, welche das Kaiserliche und Reichs-Cammergericht in Folge des Reichsschlusses von 1775 urgirte, auf den zeitherigen Fuß und auf A. C. Seite vorzunehmen, und wurde in dessen Folge bald darauf die Präsentation der achten pfälzischen Chur dem Hrn. v. Vulpius A. C. ertheilet.

Es hätte also nach diesem wahren Hergang der Sache bloß bey Churpfalz gestanden, im Jahre 1777 und künftig seine achte Churpräsentation, ungeachtet sie in dem dem Westphäl. Frieden einverleibten Schema auf A. C. Seite steht, auf katholischer Seite auszuüben. Die von dem Hrn. Justizrathe S. 18. angegebene vermeintliche Hinderniß, daß

---

als 13 Beisitzer zu präsentiren, und zwar per Circulationem inter se, id est Praesentantes; oder es könnten zwar alle 15 präsentirt werden, davon aber nur 13 zur Wirklichkeit gelangen, um die Reichs-Friedensschlußmäßige Religions-Gleichheit nicht zu überschreiten.

daß sodann auf katholischer Seite 15, auf protestantischer aber nur 12 Präsentationen gewesen seyn würden, ist gar nicht erheblich; denn von den 15 katholischen Präsentatis würden doch nur 13, hingegen die protestantische 12 sämtlich zur Wirklichkeit gelangt, mithin die Friedensschlußmäßige Religions-Gleichheit nicht im geringsten überschritten worden seyn.

Ja eben dadurch würde die von dem Hrn. Justizrathe in seiner ersten Schrift *) bemerkte Beschwerlichkeit, daß die Praesentati oft viele Jahre auf die Erledigung einer Besoldung warten musten, und eben deßwegen manche geschickte Männer Bedenken gefunden, eine Präsentation anzunehmen, manche auch die schon angenommene, wenn sie nach Verlauf meherer Jahre endlich berufen worden, solche wieder verbeten haben, auf protestantischer Seite ganz weggefallen seyn, da (mit Einschluß der Churbraunschweigischen) zwar keine überschiesende, jedoch die hinlängliche und gesetzmäßige Zahl der Präsentationen, nemlich 12 noch vorhanden sind.

Hätte man auf katholischer Seite für den Fall, wenn mit Erlöschung des Baierischen Hauses dessen Chur (welche nicht erlöschen, sondern als die alte Pfälzische auf seine alten Besitzer zurückkehren sollte) auf einen Herrn A. C. zurückfiele, A. 1653 nicht im voraus gesorget und Vorsehung gethan, so wären nach der damaligen Einrichtung nur 22 catholische Präsentationen gewesen (denn die Churböhmische war damals noch nicht üblich) und hätte also, bey wirklichen Erfolg des gesezten Falles, für die 23 und 24te oder nach dem jetzigen Fuß für die 13te catholische Präsentation noch gesorgt werden müssen. Darum war gegen die auf der catholischen Seite i. J. 1653 getroffene vorsorgliche Einrichtung und Absicht, diese im gesezten Fall abgehende dreyze-

 hen-

*) Vorrede zum neuesten Reichsschlusse. S. 25.

hende Stelle durch eine alternirende Präsentation der catholischen Stände in den vermischten Kreisen zu ersetzen, freilich damals nichts einzuwenden, wohl aber ist dermalen dieses zu erinnern, daß diese Vorsehung nun, wo der gesetzte Fall gar nicht eingetroffen, sondern diese alte pfälzische und bisherige baierische Chur wieder an einen catholischen Herrn gekommen, mithin auf catholischer Seite geblieben ist, ganz überflüßig und unwirksam geworden, da dem catholischen Churhause Baiern, das catholische Haus Pfalz gefolget, und in diese Chur und das derselben eigene Präsentationsrecht eingetreten ist.

Wenn nun jezt Churpfalz, als ein catholischer Churfürst, die fünfte Churpräsentation eben so, wie i. J. 1711 und wie vorhin die Churbaierische Linie, auf catholischer Seite ausübt, mithin in dem cathol. Präsentations-Schema keine Lücke entsteht, welche auch schon durch die 1708 hinzugekommene Churböhmische Präsentation ausgefüllt wäre, so wird eben deßwegen die wegen der abwechselnden catholischen Kreispräsentation im Jahre 1653 getroffene vorsorgliche Einrichtung, als dermalen überflüssig, und nur auf einen gewissen, nicht erfolgten Fall beliebt, billig bey Seite gesezt. Der künftige Abgang der achten Churpräsentation aber auf evangelischer Seite ist Reichsgesetzmäßig, und wird nicht durch die Katholischen, sondern durch den Westphälischen Frieden selbst veranlaßt, als welcher Art. IV. §. 9. verordnet hat, daß die achte Churwürde in dem nun eingetretenen Falle gänzlich erlöschen solle. Es ist dem ungeachtet auch auf dieser Religionsseite wie schon angemerkt worden, noch kein Abgang an der gesetzmäßigen Zahl der Präsentationen, da durch die 1708 hinzugekommene Braunschweigische Churpräsentation derselbe schon im voraus ersezt worden; auch wird es von dem eigenen Belieben des protestantischen Reichstheils abhangen, es entweder bey den auf seiner Seite in dem Westphäl. Frieden angeordneten und auch nach Erlöschung der achten Chur noch wirklich vorhandenen Zahl von 24 Präsentationen, welche durch den Reichsschluß von 1719 einsweilen

len auf die Hälfte gesezt ist, zu belassen, oder auch eine neue überschiessende 13te Präsentation wieder zu errichten.

Nach Abgang des Hrn. v. Vulpius wird also diese achte evangelische Churpräsentation ganz gesetzmäßig abgehen, Churpfalz aber auf den achten Platz Niemanden mehr zu präsentiren, mithin keine doppelte Präsentation haben, noch verlangen; gleichwie es auch nach Ableben des 1709 auf dem achten Platze verstorbenen protestantischen Assessors Brink keinen andern dahin präsentirt hat, solange es die fünfte oder alte pfälzische Chur wieder in Besitz hatte.

Wie kann also von einem offenbaren dem gesammten evangelischen Religionstheile angeblich geschehenden Abbruche nur geträumt werden, da demselben von den Katholischen keine Präsentation entzogen wird, und ihm unbenommen bleibt, es bey den nunmehrigen noch immer hinlänglichen 12 Präsentationen A. C. zu belassen, oder auch anstatt der achten Churpfälzischen evangelischen Präsentation eine andere von dieser Religionsseite fest zu setzen, wodurch aber auch die von dem Hrn. Justizrathe in seiner vorigen Schrift (S. 25.) angezeigte und oben schon gedachte, durch die Erlöschung der achten Chur wirklich gehobene Beschwerlichkeit der späten Einrückung der Präsentaten vom neuen hergestellt würde.

Der Hr. Justizrath sagt in seiner Vorrede zum jüngsten Reichsschlusse (S. 15.) selbsten: „Als nach der Achtserklärung des unglück-„lichen Churfürsten Friedrichs des V. von der Pfalz dessen Churstelle „an Baiern übertragen ward, und Pfalz dagegen nur mit einer „neuen Chur den untersten Platz unter den Churfürsten bekam; so „konnte der Westphälische Friede nur auf drey evangelische gegen vier „catholische präsentirende Churfürsten rechnen. — — Folglich gab „es hier einen Ueberschuß von 2 catholischen Präsentationen, die man

„durch

„durch 2 evangelische noch anderweit ins Gleichgewicht zu brin„gen suchen muste„. Das kann jetzo ebenfalls geschehen.

Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-und der ganze catholische Reichstheil würden vielmehr über offenbaren Abbruch und Abweichung von den Vorschriften des Westphälischen Friedens zu klagen haben, wenn Höchst Sie als ein catholischer Churfürst behindert werden wollten, vermöge der nun wieder besitzenden fünften Chur, welche doch in dem Westphälischen Frieden selbst, durch die Nichteinsetzung in das Schema praesentantium A. C. stillschweigend auf die catholische Seite verwiesen, in dem J. R. A. aber durch die Einsetzung unter die catholische präsentirende Herrn Churfürsten ausdrücklich aufgenommen worden, ein catholisches Subjectum auf den fünften Churplatz am Cammergerichte zu präsentiren.

Wer etwan daran zweifeln wollte, daß in dem Westphäl. Frieden nur die achte oder neue pfälzische Chur auf die A. C. Seite die alte pfälzische damals Churbaiern überlassene Chur aber auf die catholische Seite mit ihren Präsentationen gesezt worden, den würde die Einsicht beider Präsentations-Schema gleich davon überzeugen, als woselbst der reformirte Churfürst von Pfalz wegen seiner neuen achten Chur, Chursachsen und Churbrandenburg nachgesezt worden, Churbaiern aber wegen der erhaltenen alten pfälzischen Chur auf catholischer Seite seinen Platz gleich nach Churcölln (weil Böhmen damals noch kein Präsentationsrecht hatte) eingenommen hat, wie solches auch selbst in der vorhin gedachten Stelle der Pütterschen Vorrede zu dem Reichsschlusse von 1775 (S 15.) zu ersehen ist.

Wenn nun dieses zweifache Präsentations-Schema, nach den eigenen Grundsätzen des Hrn. Justizraths, auf jeder Religionsseite für sich in Vertragsmäßiger Bestimmung beruhet, worinn nicht anderst, als mit-

mittelst neuer Vertragsmäßiger Bestimmung eben des Religionstheils, eine Aenderung getroffen werden mag (S. 16.); wenn ferner ein Religionstheil zum Nachtheil des andern ohne dessen Einwilligung eine in das Religionsverhältniß einen Einfluß habende Veränderung nicht vornehmen kann, (S. 17.) die Versetzung der alten pfälzischen, seit dem Westphälischen Frieden allzeit auf catholischer Seite gestandenen, und dermalen wieder einem catholischen Herrn angefallenen Präsentation auf die A. C. Seite aber, das catholische Präsentations-Schema um eine Chur-Präsentation, worauf Catholici, solange diese alte pfälzische Chur catholisch ist, ein gesetzmäßiges Recht haben, vermindern, diese Versetzung auch das jenseitige Schema wesentlich ändern, und demselben die nie darinn befindlich gewesene fünfte Chur einverleiben, dadurch aber Chursachsen und Churbrandenburg von ihren bisherigen Plätzen verdringen würde: so ist nicht zu begreifen, wie Cammergerichtsbeisitzer, die nicht zur Kritisirung, Auslegung oder Abänderung der Reichsgesetze befugt, sondern zu deren genauen Befolgung und Anwendung verpflichtet sind, nachdem ihnen sogar von Churbrandenburg und Churbraunschweig für die Churpfälzische Intention günstige Erklärungen geschehen sind, noch so schlecht gegründete Zweifel erregen, und sich der Befolgung so deutlicher und klarer Gesetze und Stellen des Westphäl. Friedens auch nur einen Augenblick entziehen, dadurch aber die von allen Patrioten so sehr gewünschte Berufung mehrerer Beisitzer wiederum weiter entfernen mögen.

Das Haus Baiern ist nun schon über 3 Jahre erloschen, die Berichtigung der Präsentationen ist noch vor und seit dieser Zeit unter den höchst- und hohen Ständen beider Religionen in Bewegung und Unterhandlung, des Hrn. Balemanns Beiträge zur Revision ꝛc. auch schon seit 1778 bekannt; es würde also unter so vielen Reichsständen doch wohl einer in so langer Zeit auch den Privat-Vorschlag, anstatt

der

der nun erloschenen achten pfälzischen Präsentation, die fünfte pfälzische auf A. C. Seite einzuführen unterstüzt haben, wenn ein dergleichen Vorschlag nur den mindesten Schein, ich will nicht sagen Grund der Gesetze für sich hätte. Da aber höchst- und hohe Stände A. C. sogar schon dazu ihre Einwilligung gegeben hatten, daß die zur Zeit des Westphälischen Friedens doch protestantische achte pfälzische Chur künftig ihr Präsentationsrecht auf catholischer Seite hätte ausüben können, wie vielmehr ist von deren Gemüthsbilligkeit zu erwarten, daß Sie dergleichen von allem Grund entblößte Pivatvorschläge mißbilligen und verachten, und den dermaligen hohen Besitzer der alten pfälzischen Chur, welche selbst in dem Westphälischen Frieden auch in Ansehung des Präsentationsrechts auf die catholische Seite gesezt, und daselbst bis auf den heutigen Tag geblieben ist, sowenig, als den vorigen, werden hindern wollen, das dieser fünften Chur eigene Präsentationsrecht ferner und so lange auf der catholischen Religionsseite auszuüben, bis der in der catholischen Abrede von 1653 und dem Reichsgutachten vom 30ten Jul. 1708 gesezte Fall eintritt, daß diese fünfte oder alte pfälzische Chur wieder an einen A. C. Verwandten gefallen seyn sollte.

Der hohe Reichstheil A. C. hatte bereits seine Einwilligung erkläret, daß die Präsentation der achten pfälzischen Chur künftig auf catholischer Seite geschehen könnte, ohne nöthig zu finden erst dafür zu sorgen, daß anstatt dieser pfälzischen achten evangelischen Präsentation eine andere von dieser Religionsseite festgesezt würde, indem daselbst doch noch 12, mithin die Hälfte der in Westphäl. Frieden bestimmten Zahl der Präsentationen wirklich vorhanden sind. Ihre Königl. Majestät in Preußen als Churfürst zu Brandenburg und Ihre Königl. Majestät von England, als Churfürst von Braunschweig, welche leztere doch wegen des achten Churplatzes am meisten dabey interessirt wären, haben die Befugniß Ihrer Churfürstl. Durchl. von Pfalz, auf

den

den fünften Churplatz ein catholisches Subjectum zu präsentiren, wohl eingesehen, und durch ihre Procuratoren dem Cammergerichte ganz neuerlich erklären lassen, wie Höchstsie gar nicht entgegen wären, daß auf diesen fünften Platz ein catholischer Präsentatus der alten pfälzischen Chur angenommen würde.

Wie hat doch der Herr Justizrath bey Ueberdenkung aller dieser und vorgedachter Umstände, die ihm gewiß nicht entgangen seyn können, (S. 19) schreiben und dem hohen Reichstheile A. C. gleichsam erst die Vorschrift und Belehrung geben mögen: Wenn diese achte evangelische pfälzische Präsentation mit den Hrn. v. Vulpius ganz abgehen solle, müsse erst dafür gesorgt werden, daß eine andere Präsentation von dieser Religionsseite festgesezt würde; oder es müsse dabey bleiben, daß Churpfalz, wie bisher auf den achten Platz gethan, so von nun an auf den fünften Platz einen evangelischen Assessor präsentire. Die hier abermals gedachte Abrede der Katholischen von 1653, deren Absicht oben (S. 27.) erläutert worden, geht den andern Religionstheil gar nichts an, und müßte nöthigen Falls, nach dem eigenen von dem Hrn. Justizrathe (S. 17.) abgelegten Geständnisse nur von den catholischen Ständen unter sich erläutert und ausgelegt werden.

Man hat freilich bey der im Jahr 1774 geschehenen Berichtigung der Visitations-Deputations-Classen die durch Versetzung der Pfalzlauterischen und Pfalzsimmerischen Stimmen auf der A. C. Seite erledigt gewordene Stellen durch andere evangelische Reichsstände ersezt, und ersetzen müssen, weil sonst die nöthige Anzahl der Deputatorum auf A. C. Seite gefehlt haben würde; in dem Präsentations-Schema A. C. aber ist, der erloschenen achten pfälzischen Churpräsentation ungeachtet, die gesetzmäßige Anzahl von 12 Präsentationen doch noch vorhanden, und ich zweifle noch, ob der hohe Religionstheil A. C. gemeint

seyn werde, diese abgegangene überflüßig oder überschiesend gewesene Präsentation, durch eine neue wieder zu ersetzen, wiewohl es zu wünschen wäre.

So wenig also das Deputations-Schema ergänzt werden konnte, ohne die pfälzische Stellen auf A. C. Seite zu ersetzen: so wenig ist es nothwendig, vielleicht aber doch räthlich, die achte pfälzische Churpräsentation durch eine andere zu ersetzen, da die in dem Westphälischen Frieden auf der evangelischen Seite bestimmte Anzahl der Präsentationen schon im voraus durch die Churbraunschweigische Präsentation ersezt ist; und eben so wenig ist es erlaubt, Hindernisse zu erdichten, wo wirklich keine sind. Doch wird auch Niemand dem hohen Religionstheile A. C. die Befugniß absprechen, wenn derselbe diese nun abgegangene Präsentation durch eine andere ersetzen wollte, um dadurch den vom Hrn. Balemann, *) und dem Hrn. Justizrathe in seiner ersten Schrift **) angezeigten Vortheil ferner beyzubehalten, daß nemlich immer ein Expectant zum Einrücken in Bereitschaft sey.

Warum Churpfalz bisher auf den achten Platz noch immer Assessoren A. C. präsentirt habe; und warum, der von dem hohen Reichstheile A. C. im Jahre 1777 gegen Churpfalz wegen der vorhabenden Präsentation eines catholischen Subjects auf den achten Platz geäusserten beyfälligen Erklärung ungeachtet, dennoch der Hr. von Vulpius A. C. auf diesen Platz präsentirt worden, ist oben (S. 26.) schon erzählt worden.

Im Jahre 1775 dachte man freylich an einen neuen Aufsatz des catholischen Präsentations-Schema, denn protestantischer Seits war kein neuer Aufsatz nöthig, sondern daselbst nur die achte Chur oder Chur-

*) Beiträge zur Revision, S. 83.

**) Vorrede zum neuesten Reichsschlusse, S. 26.

Churpfalz auszustreichen. Dieser catholische Aufsatz war nun allerdings zu Stande gekommen, und ist oben (S. 25.) befindlich, worauf auch die beyfällige Erklärung des hohen Religionstheils A. C. erfolgte.

Dermalen aber nach Erlöschung der achten Chur ist ein neues Präsentations-Schema ganz unnöthig. Die im Westphälischen Frieden und jüngsten R. A. begriffene Schemata bleiben nunmehro, nicht nur das Ideal der Präsentationen, wie in der Note (x) wohl angemerkt ist, sondern das catholische Schema bleibt, ohne die geringste andere Veränderung als des bisherigen Namens der fünften oder alten pfälzischen Chur nöthig zu haben, selbst die gesetzmäsige Vorschrift der Präsentationen; und mit dem Schema A. C. ist auch nichts weiter vorzunehmen, als Churpfalz oder die erloschene achte pfälzische Chur auszustreichen, oder auch einen andern Herrn Präsentanten an deren Stelle zu setzen, wozu aber nach der eigenen oben (S. 23. Note *) angeführten Aeusserung der höchst- und hohen Stände A. C. und auch nach dem darauf sich gründenden von dem Hrn. Justizrathe (S. 16.) angeführten richtigen Grundsatze keinesweges ein Reichsschluß, sondern nur eine neue vertragsmäßige Bestimmung eben des Religionstheils erforderlich ist.

Dem ungeachtet mag der Hr. Justizrath (S. 21.) doch den Machtspruch niederschreiben: „so lange nicht künftig noch ein anderer „Reichsschluß hierüber erfolget, kann auch in der Folge von Chur„pfalz keine andere als evangelische Präsentation statt finden, ohne „daß die inzwischen erfolgte Erlöschung des Hauses Baiern darinn et„was geändert hat„.

Der Hr. Justizrath schreibt in seiner Vorrede zu dem jüngsten Reichsschlusse (S. 17.) von den abwechselnden Kreispräsentationen A. C., welche doch noch niemals in Ausübung gekommen waren, mit allem Beifall folgendes:

„So wenig diesen (Präsentationen des Westphälischen Kreises) „etwas in Weg gelegt werden kann, sobald die Hindernisse gehoben „werden, welche dieselbe bisher zurück gehalten; so wenig darf jene „im Westphälischen Frieden vorgeschriebene Abwechselung ausser „Acht gelassen werden, sobald diejenigen, die dazu berechtigt sind, „dieselbe ins Werk zu richten gut finden.

„Sowohl die beiden sächsischen Kreise, als die 4 vermischten „Kreise haben aus dem einmal im Westphälischen Frieden ver„glichenen Präsentations-Schema ein so gegründetes Recht, „das ihnen Niemand bestreiten oder entziehen kann. Und „im Grunde ist es zugleich ein Recht des gesammten evangeli„schen Religionstheils„.

Da ich nun handgreiflich erwiesen habe, daß in Ansehung der dermaligen Ausübung des der alten pfälzischen Churwürde eigenen, durch den Westphälischen Frieden sowohl, als den J. R. A. auf die catholische Seite versezten, bishero immer auf catholischer Seite ausgeübten, und nun wieder einem catholischen Herrn angefallenen Präsentationsrechts gar keine Hinderniß vorhanden ist, mithin auch nicht gehoben zu werden braucht; so lasse ich die Anwendung vorgedachter Pütterschen Sätze auf die gegen die Churpfälzische Präsentation des Herrn von Huber dermalen zu Wezlar geschehende Bewegungen den Leser selbst machen.

Der dermalige Anstand wegen der Präsentation des Hrn. von Huber auf den fünften Platz kommt eigentlich daher, daß die K. G. Assessoren A. C. wie vorhero Hr. Balemann und nun Hr. Pütter dafür halten wollen, als ob 1653 durch den von dem cathol. Religionstheile, ohne Theilnehmung der A. C. V. Stände errichteten Schluß die in

dem

dem catholischen Präsentations-Schema der alten pfälzischen oder damaligen baierischen Chur zugetheilte Präsentation zweier Beisitzer, auf den Fall der Erlöschung der Wilhelminischen Linie, dem Hause Pfalz schlechterdings und für allzeit abgesprochen, den catholischen Ständen der vermischten Kreise hingegen 2 Präsentationen zugelegt worden wären, dahero Hr. Balemann diesen 4 Kreisen sogar ein Widerspruchsrecht gegen Churpfalz zueignen will *). Solche Substitution der alternirenden catholischen Kreispräsentation ist aber keineswegs unbedingt, sondern nur auf den Fall und unter der Voraussetzung geschehen, wenn die alte pfälzische Chur iure postliminii an einen protestantischen Churfürsten in der Pfalz zurückkehren würde.

Diesen Religionsumstand der Chur Pfalz hat man zwar nicht mit deutlichen Worten ausgedruckt, vermuthlich weil man bey damaligen Umständen, wo nebst dem Churprinzen, noch 3 reformirte Brüder des regierenden Churfürsten vorhanden waren, gar nichts anders vermuthete, als daß die alte pfälzische oder baierische Chur mit der Zeit an einen Herrn aus der pfälzischen Chur- oder Simmerischen Linie, mithin an einen Protestanten zurückfallen würde. Die Grundursache dieses Schlusses aber, welche die Aufrechthaltung der **gleichen Religionszahl** unter den reichsständischen Präsentirten war **), zeiget deutlich genug, daß man damals, eben den Fall im Sinne gehabt, welchen man in dem Reichsgutachten vom 30ten Jun. 1708 wegen Introduction der Chur Braunschweig, deutlicher ausgedruckt hat, nemlich: wenn diese alte pfälzische Chur an einen Augsburgischen Confessions-Verwandten gefallen seyn sollte. Man hatte Bedenken, die 2 baierische oder

alt

*) Beiträge zur Revision, S. 89.

**) Balemanns Beiträge zur Revision, S. 87.

alt pfälzische Churpräsentationen mit der (damals) evangelischen Chur Pfalz zu vereinigen, sagt Hr. Balemann selbst am a. O. weil es gegen die bey den Westphälischen Friedenshandlungen gehegten Principia gewesen wäre, daß ein Churfürst A. C. catholische Beisitzer präsentiren sollte (S. 24.) Nur in diesem, und in keinem andern Falle, wäre also in dem catholischen Präsentations-Schema eine Lücke oder Abgang zweier Präsentationen, mithin eine Ungleichheit zu besorgen gewesen; denn ein catholischer Nachfolger an dieser alten pfälzischen Chur darf nur derselben Präsentationsrecht auf eben der Religionsseite und auf der nemlichen Stelle fortsetzen, wie solches in dem verglichenen catholischen Schema vorgeschrieben ist, so bleibt alle Ungleichheit und Abgang oder Lücke vermieden, ohne daß die mindeste Veränderung in dem Präsentations-Schema nöthig ist. Daß Er aber zu dieser Fortsetzung berechtigt sey, ist schon oben (S. 22. u. f.) ausführlich gezeigt worden.

Wollte auch eine authentische Erläuterung des mehrgedachten Anhangs des catholischen Schema nöthig erachtet werden: so ist doch solche von keiner andern Seite zu erwarten, als von den höchsten und hohen catholischen Ständen allein, welche ohne Theilnehmung der A. C. V. Stände solchen Anhang und Schluß errichtet haben *); in einem Präsentationsschema mag ja nicht anderst, als mittels neuer vertragsmäsiger Bestimmung (mithin auch Erläuterung) eben des Religionstheils eine Aenderung (also auch Erläuterung und Beybehaltnng) getroffen werden **). „ Es würde keinen Anstand haben, sagt „ der Hr. Justizrath gleich darauf weiter, wenn die cathol. Stände etwa „ un-

*) Balemanns Beiträge zur Revision ꝛc. S. 87. derselbe kann also S. 89. diesen Anhang des catholischen Präsentationsschema nur im uneigentlichen Verstande ein Reichsgesetz nennen.

**) Pütters Nachtrag zu seiner Vorrede zum neuesten Reichsschlusse, S. 16.

„unter sich einig werden sollten, anstatt vorgedachter Abwechselung des „catholischen Theils der vier vermischten Kreise eine andere Art der „Ausübung in Gang zu bringen“; wie viel weniger kann demnach es Anstand haben, den von ihnen allein gemachten Anhang ihres Präsentationsschema noch dahin zu erläutern, daß die darinn getroffene Vorsorge nur auf den Fall gemeint war, wenn diese alte pfälzische Chur an einen augsburgischen Confessionsverwandten Nachfolger an der Chur fallen sollte.

Daß diese Auslegung des Anhangs die wahre und natürliche sey, zeigen die aus jeder andern entstehenden Irregularitäten und Widersprüche.

Die Churpfälzische vermöge dieser alten oder fünften Chur 1711 ausgeübte Präsentation des catholischen Herrn von Sonnborn, welche weiter unten besonders untersucht werden soll, ist nach dieser Auslegung ganz regelmäßig geschehen, und also schon wirklich eine Interpretatio usualis des Anhangs des catholischen Präsentationsschema; wo hingegen sie nach dem jenseitigen Angeben als eine Abweichung von der sonstigen Regel und als ein Interimswerk ausgegeben werden muß.

Hr. Balemann sagt zu unbestimt *), die Chur Pfalz war zur Zeit des W. Fr. evangelisch, und er unterscheidet in der Folge, wie Hr. Pütter, nicht genug die alte pfälzische, damals catholische Chur in der baierischen Wilhelminischen Linie, und die neue oder achte pfälzische damals allerdings evangelische Chur der Rudolphinische Linie. Leztere hatte freilich nach dem Art. V. §. 57. I.P. schon zwey evangelische Präsentatos. Hätte nun auch der in der catholischen Abrede vermuthete Fall des Rückgangs der alten pfälzischen Chur sich ereignet, ohne daß wegen der

*) Beiträge zur Revision ꝛc. S. 87.

der von Churbaiern vermöge dieser Chur ausgeübten Präsentationen die gedachte Vorsorge getroffen gewesen wäre, so wäre daraus doch keineswegs das vom Hrn. Balemann angegebene Paradoxon entstanden, daß nemlich wegen einer und ebenderselben Chur zwey Evangelische und zwey Catholische Präsentati hätten müssen ernennt werden. Sondern die achte pfälzische Chur wäre mit samt ihren eigenen 2 evangelischen Präsentationsrechten, wie jetzo, erloschen, vermöge der alten pfälzischen zurückgekehrten Chur aber sodann 2 Präsentationen auf A. C. Seite, und zwar auf den fünften Platz ausgeübt worden; die cathol. Stände aber hätten ihren Abgang der 2 bisherigen baierischen Präsentationen durch andere zu ersetzen sich einverstehen und vergleichen müssen; welchen Vergleich oder Schluß Sie also im voraus, aber nur für den gesezten Fall, damals gemacht haben.

Hr. Balemann sagt ferner: Die zwey evangelisch-pfälzische Präsentationen (der achten Churwürde) zugleich mit den catholischen (baierischen oder jenen der alten pfälzischen Chur) für erloschen zu erklären gieng noch weniger an. Eine solche Erklärung ist ja nicht nöthig, da der W. Fr. selbst, im Fall des Rückgangs der alten pfälzischen Chur an das Haus Pfalz, die achte Churwürde und also auch das im Art. V. §. 57. ihr verliehene Präsentationsrecht, welches ja nur ein Ausfluß derselben ist *), für gänzlich erloschen schon erkläret hat. Dem ungeachtet würde die im Art. IV. I. P. mit allen Vorrechten wieder eingesezte Chur Pfalz im gesezten Falle nicht ohne ihre 2 Präsentationsrechte gewesen seyn, da dieser Churfürst seine von der fünften oder alten pfälzischen Churwürde abhangende Präsentationsrechte als ein Stand A. C. nunmehro auf seiner Religionsseite, und zwar auf den fünften Platz, wie vor dem Westphäl. Frieden, auszuüben gehabt haben würde.

Da-

*) Ebendas. S.

Dadurch würde freilich gegen die Absicht des Friedensschlusses die gesezte Anzahl von 50 Assessoren auf katholischer Seite um 2 Personen verkürzt worden seyn; es blieb also, zur Erhaltung des Gleichheitsystems, oder der einmal beliebten Anzahl von 25 katholischen Assesseren, für den damals vermutheten Rückfall der alten pfälzischen Chur an einen pfälzischen Churnachfolger A. C. kein anderer Ausweg übrig, als anstatt der zwey in solchem Falle mit der Chur an Pfalz und auf die protestantische Seite übergehenden Präsentationen, zwey andere katholische im voraus zu errichten; denn die zwey baierische oder altpfälzische Churpräsentationen sind ein Ausfluß der Chur selbst, mithin von derselben unzertrennlich, konnten also nicht, wie gesagt wird, andern Ständen übertragen werden.

Eben diese verkehrte Auslegung der katholischen Abrede von 1653 nöthiget den Hrn. Balemann (S. 93. und 94.) den einen wirklichen Widerspruch in sich enthaltenden Saz als wahr auszugeben: „Die achte Chur ist (vermöge Art. IV. §. 9. I. P.) zwar für gänzlich erloschen zu erklären; aber Churpfalz behält doch bey Uebernehmung der zurückgefallenen (alten pfälzischen) Chur sein altes Präsentationsrecht, so daß die Wirkung dieser Churfolge nur darinn besteht, daß eine katholische Churpräsentation aufhört, und in eine umwechselnde Kreispräsentation verändert wird.„ Das alte Präsentationsrecht der alten pfälzischen Chur hat ja Pfalz bishero nicht besessen, kann solches also auch nicht behalten, wohl aber hat es solches erst jezo mit samt der fünften Chur zurückerhalten; das bisher ausgeübte pfälzische Präsentationsrecht auf den achten Platz aber war nach eigener Geständniß, nur ein Ausfluß der achten Chur, muß also auch nothwendig mit derselben erlöschen. Die Wirkung dieser Churfolge kann also keine andere seyn, als daß die Präsentation der achten pfälzischen Chur aufhört, die Präsentation der alten pfälzischen Chur aber von dem dermaligen Besitzer derselben fortgesezt wird.

Hr. Balemann gesteht ferner selbst, daß das hohe Churhaus Pfalz in dem angeführten ähnlichen Falle (da es im Anfang dieses Jahrhunderts wieder im Besitz der alten pfälzischen Churwürde war) sein eigenes Präsentionsrecht (der damals aufgegebenen achten Churwürde) nicht gebraucht (indem es den 1709 erledigt gewordenen achten Assessorplatz nicht mehr besezt), sondern die der Chur Baiern beygelegte (oder eigentlicher zu reden, das von der damals besitzenden alten pfälzischen Churwürde ausfliesende Präsentationsrecht auf den fünften Platz) durch Präsentirung des katholischen von Sonnborn 1711. ausgeübt habe. Dieser Satz (Präsentation) soll aber nicht dem Sinne des W. F. S. gemäß seyn.

Die Beweise dieser Behauptung muß ich noch kürzlich durchgehen.

„Der Sinn des W. Fr. S. (sagt Herr Balemann S. 94.) „geht ohnstreitig dahin, daß Churpfalz die ihm entzogene Chur, nach „Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms, so zurück erhalten solle, „wie es solche vor dem 30jährigen Kriege besessen. Nach diesem Grundsatz fallen also alle damit in den vorigen Zeiten verknüpfte Vorrechte „zurück, und hierzu gehört das der hohen Chur Pfalz, so wie allen „Churfürsten in der Ordnung beygelegte, und von ihr bis zu dem 30jährigen Kriege ruhig ausgeübte Präsentationsrecht. Sollte ihr solches (von der alten pfälzischen Chur abfliessende Präsentationsrecht) „bey ihrer Wiedereinsetzung in die verlorne Chur entzogen werden, so „würde sie bey ihrer Wiederherstellung mehr verlieren als gewinnen". Gegen vorstehendes Raisonnement oder Vordersatz, ist nichts einzuwenden; denn die achte Churpräsentation ist mit der Chur erloschen, und wenn nun auch das von der fünften Chur ausfliessende Präsentationsrecht Churpfalz entzogen werden wollte, so käme es freylich bey seiner Wiedereinsetzung in den verlohrnen Stand um sein ganzes Präsentationsrecht.

Al-

Allein wer behauptet denn, wie Hr. Balemann und Pütter, daß Churpfalz bey den Catholischen nicht berufen werde? die alte pfälzische Chur ist ja schon seit dem W. Fr. und in dem cathol. Präsentationsschema bey den Catholischen zur Präsentation berufen und wird es bleiben, so lange ein catholischer Herr Besitzer davon ist. Durch die Abrede der Catholischen von 1653, (welche kein Reichsschluß genennt werden kann, und welche freylich die vermuthete Fortdauer, oder Ausübung nicht zwar der 8ten erloschenen, sondern der alten pfälzischen Churpräsentation nach eröffneter Churfolge, jedoch auf A. C. Seite, zum Bewegungsgrund hätte), hat der alten pfälzischen Chur sein Präsentationsrecht freylich nicht entzogen werden wollen, noch können; sie kommt aber mit dem Sinne des Westph. F. S. und des catholischen Präsentations-Schema gar wohl überein, und steht der fernern Präsentation eines catholischen Subjects wegen der alten pfälzischen Chur auf die fünfte Stelle, gar nicht im Wege, da der vermuthete und gesezte Fall sich nicht ereignet hat. Das Gleichheitssystem unter den Assessoren leidet eben so wenig darunter, wenn die Präsentation der alten pfälzischen Chur ferner auf cathol. Seite geschiehet, da dem ungeachtet noch immer auf catholischer Seite nur 13. und auf A. C. Seite 12 wirkliche Assessoren seyn müssen und können, und dem Sinne der Paciscenten wohl nichts angemessener ist, als daß dieses Präsentationsrecht der alten pfälzischen Chur, sie mochte nun nach Abgang der Wilhelminischen Linie an einen katholischen oder protestantischen Herrn fallen, so lange als diese Chur selbst dauern, bey dem Rückfalle dieser Chur aber an das Haus Pfalz die 2 evangelische Präsentationsstellen der achten Chur mit der Chur selbst eingehen sollten. Denn eben darum, weil die Präsentation ein unmittelbarer Ausfluß einer jeden Churwürde ist, welche sich bey der Verleihung einer neuen Chur von selbst versteht, so wird sich die Erlöschung des achten Präsentationsrechts mit der geordneten und

erfolgten gänzlichen Erlöschung dieser achten Churwürde auch wohl von selbst verstehen müssen.

V.

Ob von einer Präsentation, die 1711 während der Acht des Churfürsten von Baiern von Churpfalz geschehen ist, auf die gegenwärtigen Umstände eine Folgerung gemacht werden könne.

Obgleich nach der gedachten Achtserklärung des damaligen Churfürsten von Baiern, das baierische Haus und dessen Wilhelminische Linie allerdings noch fortdauerte: so hatte doch selbige die bis dahin besessene alte pfälzische oder fünfte Churwürde, nebst allen davon abhangenden Befugnissen durch die Achtserklärung wirklich verlohren *).

Diese durch die Acht erledigte alte pfälzische Churwürde wurde dem damaligen Churfürsten von Pfalz, so gesetzmäßig und mit eben der Wirkung zurückgestellt, als ob der im Westphälischen Frieden bestimte Fall der Erlöschung des Hauses Baiern erfolgt wäre **). Churpfalz ist

*) Durch das Churfürstliche Collegial-Gutachten vom 27ten Nov. 1702 wurde die zur Achtserklärung nöthige Churfürstliche Einwilligung dahin ertheilet: Dieselbe (Churfürsten zu Cölln und Bayern) ihrer Churwürden, Dignität, Regalien, Privilegien, Freyheit, Immunität, Land und Leuten zu priviren ꝛc. Pachners Saml. Th. III. S. 162.

**) In dem Churfürstl. Collegial-Gutachten vom 2ten May 1707 heisset es: Daß dem Churpfälzischen, als — — sonderlich in dem Westphälischen

ist also damals so gut, als itzo in alle mit dieser Chur verbundene Rechte und Befugnisse wieder eingetreten, und hat die achte oder neue Churwürde verlassen und aufgegeben. Eben deßwegen hat damals Churpfalz auf den 1709 durch Ableben des churpfälzischen Assessors Christian Philipp Brink erledigten achten Platz keine Präsentation mehr gegeben, noch geben können, sondern diese Stelle ist sogar bis 1722 unbesezt geblieben.

Hingegen übte Churpfalz als wirklicher Innhaber der alten pfälzischen Chur, vermöge derselben das bloß von dieser Churwürde abhangende Präsentationsrecht auf die 1711 durch Resignation erledigte fünfte Stelle aus, und präsentirte zu einer Zeit, wo eben eine aus Ständen beider Religionen bestehende Visitations-Deputation zu Wezlar war, den catholischen Hermann Franz von Sonnborn, welcher erst nach 3 Jahren, nemlich 1713 einrückte, ohne daß binnen so langer Zeit weder der damals noch anwesenden, des Präsentationswesens und des Westphälischen Friedens hoffentlich auch nicht unkundigen Visitations-Deputation, noch der Reichsversammlung, oder den catholischen Ständen der 4 vermischten Kreise, nur der mindeste Zweifel oder Scrupel eingefallen wäre, ob Churpfalz als Innhaber der fünften alten Chur nicht etwa einen Assessor A. C. auf die fünfte Churstelle zu präsentiren habe. Dieser Assessor von Soñborn hat keineswegs als Churbaie-

schen Friedensschluß, nach vorgegangener und publicirter — Achtserklärung genug fundirten Begehren in alle Wege zu deferiren, und also die von der pfälzisch-Rudolphinischen Linie weggekommene alte Churwürde — — nunmehr Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als Haupt obgedachter Rudolphinischer Linie wieder zuzuwenden und zu restituiren — — Sie in Possession von allem obigen ohne Ausnahme zu setzen 2c. Pachners Saml. Theil III. S. 252.

baierischer, sondern als Churpfälzischer aufgeschworen. A. 1713 ut Assessor *Palatinus* iurauit et receptus est *.)

Die

*) L. B. de Ulmenstein tract. de iure praesentandi, recus. Wezl. 1765. pag. 37. §. 66. Dieser wirft §. 65 die Frage auf: Annon mutatio religionis huius vel illius status *Schema* Praesentantium in Instr. P. et noviss. Imp. Recessu compactum alteret? beantwortet solche §. 67. mit Rechte dahin: Cum Schemata Praesentationum per Leges Imperii pragmaticas constituta sint, huic vel illi statui, nec Camerae licebit, *absque communi Imperii Concluso*, ea pro lubitu alterare, vel mutare. Als einen Einwurf gegen seinen Satz bringt er schon im vorhergehenden §. 66. die churpfälzische Präsentation des v. Sonnborn also an: Ex schemate statuum Euangelicorum liquet, Domum Electoralem Palatinam duos praesentare teneri Assessores *protestantes*; praesentatus autem fuit, ab ultimo Electore Palatino ill. Dom. Hermannus Franciscus Sonnborn, utpote *catholicis sacris* addictus, qui etiam A. 1713 ut Assessor *Palatinus* iuravit et receptus est. Er beantwortet aber diese Objection ganz wohl folgender Masen: Sed cum is vacante saltem Electoratu *Bauarico* (vtpote qui tunc temporis ad Electorem Palatinum redierat) hunc locum haberet (scil. vi huius veteris, et non vi *octavi* Electoratus Palatini) et restaurato per pacem Badensem Ser^mo^ Bavariae Electore in omnia jura, Praerogatiuas, Immunitates ac Priuilegia *locum Bauaricum* (scil. quintum) Electoralem occuparet, exempli loco (factae mutationis in schemate Praesentantium A. C.) non est allegandus. Dieser Hr. Assessor unterscheidet also gar wohl das Präsentationsrecht der alten und der achten pfälzischen Chur. Hr. Moser unterscheidet diese 2 Präsentationsrechte eben so richtig, wenn er in seinem Beitrage von den Präsentationen, welcher seinen vermischten Schriften eingerückt ist, S. 21. bemerket: „Churpfalz hat zwar um das J. 1711 den Assessor von Sonn„born

Die Verordnungen des Westphälischen Friedens und die Präsentations-Schemata, nebst dem Anhang zum catholischen Schema waren

---

„born catholischer Religion präsentirt: weil es aber damalen bekanntlich „die Churbaierische Stelle inne hatte, und also wohl auch nach „dem *Schemate Catholicorum* einen catholischen Assessor prä-„sentiren konnte, so quadriret dieses Exempel nicht hieher (nemlich „daß Chur Pfalz nach dem Schemate A. C. mit seiner Präsentation auf „A. C. Seite gehöre) wie auch Hr. v. Ulmenstein l. c. erinnert hat.„ Hr. Balemann bringt diese lezte Stelle des Hrn. v. Ulmenstein in seinen Beiträgen zur Revision (S. 91.) selbst bey, aber ohne der Hauptfrage zu gedenken, noch zu bemerken daß diese lezte Stelle eine Antwort auf den gedachten Einwurf sey, ohne welche Bemerkung sie doch nicht recht verstanden werden kann. Er will auch gegen das selbst beigebrachte Zeugniß des Hrn. v. Ulmenstein behaupten, der Hr. v. Sonnborn wäre eigentlich nicht als Churpfälzischer, sondern als churbaierischer Beisitzer angenommen worden. Es ist ganz richtig, daß derselbe nach dem Baadischen Frieden von 1714 seinen alten Platz behalten, ohne deßfalls einen neuen Eid abzulegen. Aber eben dieses beweiset, daß er nicht vermöge der achten, sondern vermöge der alten pfälzischen Chur auf den fünften Platz von Churpfalz schon war präsentirt worden, und diese Stelle in Folge der oben (S. 7.) vom Patronatrechte gemachten analogischen Schlüsse auf Lebenszeit nemlich bis 1749 behielte, obschon sein Herr Präsentant diese alte pfälzische Chur damals wieder verlohre. Ob auch gleich der von Sonnborn vor dem Jahre 1714 churpfälzischer Präsentatus war, nach demselben aber als Churbaierischer angesehen wurde; so war doch dieses keine Abwechslung der Assessoratstellen, sondern allenfalls nur eine Verwechselung der Namen; denn es blieb allzeit die fünfte Stelle der alten pfälzischen Churwürde, welche vor 1714 Churpfalz, nach-

ren damals die nemlichen, wie sie noch sind. Baiern hatte die alte pfälzische Chur wirklich verlohren, wie dermalen; ob nun solcher Verlust oder die Erledigung dieser Chur durch Erlöschung des Hauses oder durch die Acht (morte naturali vel ciuili) geschehen, ist (quoad effectus ciuiles) wohl einerley. Darum hielt auch das Churfürstliche Collegium die wirkliche Rückstellung der alten pfälzischen Chur an das Haus Pfalz i. J. 1707. in dem Westphälischen Frieden allerdings gegründet, ob gleich das Haus Baiern noch in seiner völligen Blüte war. Die im Westphälischen Frieden und auf dem Reichstage 1653 und 54. getroffene Verfügungen musten also auch auf den damaligen Fall ihre Anwendung leiden, so lange das Haus Baiern nicht restituirt war.

Der

---

nachher aber wieder Churbaiern inne hatte. Es war also keine neue churbaierische Präsentation, noch neue Verpflichtung nöthig, wie bey Abwechslung der Assessoratstellen gewöhnlich ist. Und wenn er sowohl vom Hrn. von Ludolf als vom Hrn. v. Königsthal unter den Churbaierischen Paesentatis nachgeführt, und bey den Churpfälzischen übergangen wird, so ist beides mit Recht und darum geschehen, um die Praesentatos der alten und der achten pfälzischen Churwürde nicht zu verwechseln, unter welch leztere der von Sonnborn nicht gehöret. Wäre der Besitz der alten pfälzischen Chur bey dem Hause Pfalz damals von Dauer gewesen; so würden alle nach diesem Herrn von Sonnborn vermöge der fünften Churwürde präsentirte Assessoren nicht mehr Churbairische, sondern Churpfälzische geheißen, der von Brink aber die Zahl der neu churpfälzischen vermöge der achten Chur präsentirten Assessoren geschlossen haben, so wie sie dermalen der Herr von Vulpius schliesen wird. Der Herr von Huber aber ist, wie der von Sonnborn, unter den Präsentatis der alten pfälzischen Chur nachzuführen, welche nach dem hohen Besitzer dieser Chur bald churbaierische, bald wieder churpfälzische heißen, und doch immer Präsentati der nemlichen Chur bleiben.

Der angebliche überaus große Unterschied zwischen beyden Fällen besteht also nur in der damaligen kurzen, und dermaligen längern Dauer des Besitzes der alten pfälzischen Chur.

So lange das Haus Baiern in der Acht war, hatte es die gehabte Chur verlohren, und selbige war von Kaiserl. Maj. mit Einwilligung des Churfürstlichen Collegiums an Churpfalz wirklich übertragen, welches also alle von dieser alten pfälzischen Chur abfliesende Befugnisse mit vollem Rechte ausüben konnte, und ausgeübt hat. Hr. Moser bemerkt dahero *) ganz wohl, weil Churpfalz damalen bekanntlich die Churbaierische Stelle (vermöge der alten pfälzischen Chur) inne hatte, habe es auch nach dem *Schemate Catholicorum* einen catholischen Assessor präsentiren können. Oder will der Herr Justizrath die Gültigkeit dieser Reichsgesetzmäßigen Uebertragung etwa gar bezweifeln, weil noch kein Friedensschluß und die Einwilligung einer auswärtigen Macht das Siegel darauf gedruckt hatte? Nicht die Gültigkeit solcher Reichshandlungen, wohl aber die Dauer der Gültigkeit und des Besitzstandes hängt von einer möglichen Restitution in den vorigen Stand ab; die Herstellung des baierischen Hauses in den vorigen Stand und *NB.* in die alte pfälzische Chur war freylich immer noch möglich, aber lezteres damals doch nicht so wahrscheinlich, als der Herr Justizrath vorgiebt **.)

Wenn

*) Mosers vermischte Schriften, von den Präsentationen, S. 21.

**) In dem P. S. des Churfürstl. Collegial-Gutachtens vom 2ten May 1707. heißet es: Wann wider alles Vermuthen — — vom Haus Baiern wegen der übrig- baierischen Lande und Regalien hiernächst jemand begnadet werden könnte, dazu jedoch noch zur Zeit keine Ursache vorhanden, sondern das Widrige vielmehr vest gesezt sey und bleibe; so ist nach dessen Erwägung dafür gehalten und geschlossen worden, daß die in dem

Wenn aber auch Churpfalz damals diese alte pfälzische Chur nur wenige Jahre besaß, so waren doch alle vermöge derselben ausgeübte Handlungen so, wie die Sonnbornische Präsentation, kein Interimswerk, sondern nach obigen Grundsätzen (S. 7.) welche hier vom Hrn. Justizrathe selbst wiederhohlt werden, von gesetzmäßiger Gültigkeit und Dauer, obgleich diese fünfte Chur für Pfalz wieder verlohren und auf Baiern zurück gieng. Die Churpfälzische mit der alten pfälzischen Chur in dem damaligen und jetzigen Falle überkommene Befugnisse sind vollkommen gleich, und von allen vermöge derselben ausgeübten Handlungen ist keine einzige als ungültig oder unbefugt wieder aufgehoben worden; den ganzen Unterschied macht die damalige kurze, nun aber hoffentlich ewige Dauer des pfälzischen Besitzes der alten Chur. Damals präsentirte also Churpfalz den Herrn von Sonnborn keineswegs als Stellvertreter des baierischen Hauses, (welches zwar nicht erloschen, doch der Chur gesetzmäsig beraubt war, mithin, da es keine Churbefugnisse mehr hatte, auch keinen Stellvertreter haben konnte); sondern aus völlig eigenem von der besitzenden alten pfälzischen Chur unzertrennlich abhangendem Präsentationsrechte. Von jener vermöge der nemlichen alten pfälzischen Chur ausgeübten Präsentation des Herrn von Sonnborn kann also auf die der-

heutigen Churfürstlichen Collegial-Hauptgutachten beschriebene Ordnung im Sitzen unter den weltlichen Churfürstlichen des Reichs unveränderlich zu halten, und also ein solcher begnadender für andern Herrn Churfürsten keinen Vorsitz haben, noch ihm solcher *sub quocunque praetextu* zu gestatten sey ꝛc. Es scheint also, daß man einem solchen höchstens nur die damals erledigte achte Churwürde, keineswegs aber die alte pfälzische wieder zuzuwenden gesonnen gewesen.

dermalen in Frage stehende Präsentation des Hrn. von Huber der richtigste und bindigste Schluß gemacht werden.

Die Anmerkung des Hrn. Justizraths ist ganz richtig, daß der Hr. von Sonnborn seine einmal erhaltene fünfte Stelle behalten hat, auch der Freyherr von Zillerberg, ohne geschehene Resignation die nemliche Stelle behalten haben würde, obgleich jeder ihrer Herren Präsentanten die fünfte Churwürde wieder verlohr; aber auch eben so gewiß ist es, daß dem von der achten Chur präsentirten Herrn von Vulpius diese fünfte Stelle, wie oben (S. 6. u. f.) umständlich ausgeführt worden, gar nicht gebühre, und kein anderer, als wer eine Präsentation von der fünften oder alten pfälzischen Chur aufweisen kann, auf eben diese Stelle Anspruch zu machen hat.

VI.

Das Churhaus Pfalz hat als Pfalz-Neuburg von wegen Jülich und Berg an der catholischen Präsentation des Westphälischen Kreises Theil zu nehmen, daraus folgt aber nicht, daß ihm auch eine churfürstliche catholische Präsentation gebühre; wohl aber folgt dieses aus den Westphälischen Friedenshandlungen selbst.

Es ist mir nicht bewußt, daß Jemand von der Religions-Qualität der pfälzischen Westphälischen Kreispräsentation einen Schluß auf die pfälzische Chur-Präsentation habe machen wollen. Der Hr. Justizrath hat also hier einen überflüssigen Beweis geführt, da wohl jeder mit ihm einverstanden seyn wird, daß ein Herr, welcher verschiedene,

ehedem mehrern Besitzern zugehörige Lande zusammen gebracht hat, wegen derselben auch verschiedene Personen, z. B. einen Churfürsten, Herzogen, Fürsten, Grafen rc. vorstellen und wegen jedem besondern Rechte und Pflichten haben könne, es also auch nicht widersprechend sey, daß ein Herr mit einer Präsentation zur catholischen, mit der andern aber zur evangelischen Seite gerechnet werde.

Hier ist aber offenbar der Fall, da schon im Westphälischen Frieden selbst die alte pfälzische Chur, weil sie an einen catholischen Herrn übergegangen war, nicht mehr in das daselbst befindliche Schema Praesentationum A. C. eingerückt worden, sondern nur die achte pfälzische Churwürde darinn anzutreffen ist, indem man beiderseits als ein Herkommen erkannte, daß jeder Stand einen seiner Religion zugethan, präsentiren könne. (S. 24.) Hingegen ist aus eben dieser Ursache die alte pfälzische Chur unter dem Namen Churbaiern schon seit 1654 in dem catholischen Präsentations-Schema zu finden; und dieses catholische Präsentations-Schema hat in Betreff der alten pfälzischen oder bisherigen baierischen Präsentation bereits i. Jahre 1711 und 1713 in Gegenwart einer Kammergerichts-Visitation durch die damalige churpfälzische Präsentation und Reception des Herrn von Sonnborn seine deutliche Interpretation erhalten (S. 45.)

Der Westphälische Friede, der jüngere Reichsabschied, und die vermöge der alten pfälzischen Chur schon ausgeübte Präsentation des catholischen Herrn von Sonnborn, nicht aber die Westphälische Kreispräsentation sind die Gründe, aus welchen Ihre Churf. Durchl. zu Pfalz als ein catholischer Herr berechtigt sind, ihr dermaliges Präsentationsrecht der alten pfälzischen Chur, gleichwie die Churfürsten in Baiern, auf catholischer Seite auszuüben.

VII.

VII.

Das Cammergericht hat zwar eine jede Präsentation zu prüfen, aber über deren Gerechtsame keine willkührliche Bestimmung.

Die in diesem Abschnitte vorgetragenen allgemeinen Grundsätze verdienen allen Beifall; ich will gleich einige davon auf unsern Fall anwenden.

„Finden sich (heiset es S. 27.) in den gesezlichen Vorschriften „(wegen der Präsentation) selbst Schwierigkeiten, so bleibt dem Cammergerichte nichts übrig, als die Sache an Kaiser und Reich gelangen „zu lassen, um von daher die nöthige Entscheidung zu erwarten„.

Gut; aber die Assessoren sollen auch nicht Schwierigkeiten selbst erdichten, wo keine sind, und deutliche Vorschriften nicht für dunkel ausgeben.

„Es sey also (heißt es S. 28. weiter) daß ein Reichsstand auf „einer andern Religionsseite, als die seinen Präsentationen im Westphälischen Frieden und jüngsten Reichsabschiede angewiesen ist, eine „Präsentation ausüben wollte; so kann das Cammergericht einer solchen Präsentation nicht statt geben„.

Ganz wohl. Da nun der alten pfälzischen Chur im Westphälischen Frieden und dem J. R. A. das Präsentationsrecht auf cathol. Seite angewiesen ist (S. 52.); so muß das Camergericht nach diesen richtigen Sätzen der Präsentation eines catholischen Subjects statt geben, könnte sie aber nicht annehmen, wenn vermöge dieser alten pfälzischen Chur ein Subject A. C. präsentirt werden wollte.

„Wann

„Wenn der Besitzstand (lautet es S. 29 ferner) seine gewiese„ne Wege hat, kann das Cammergericht am sichersten dem Besitzstan„de nachgehen„.

Fürtreflich. Die alte pfälzische Chur ist aber seit dem Westphälischen Frieden im Besitze, catholische Subjecte zu präsentiren; und selbst das Haus Pfalz ist in unwiedersprechlicher Possession, da es als Besitzer dieser alten Chur i. Jahr 1711 den catholischen Herrn von Sonnborn vermöge derselben präsentirt hat. (S. 52.) Warum will man aber diese Regel dermalen nicht gelten lassen *)?

VIII.

Insonderheit hängt der einem jeden Präsentirten anzuweisende Platz nicht von des C. G. willkürlicher Bestimmung ab.

Damit, daß die Bestimmung des Rangs einer Präsentation nicht von der Willkühr des Kammergerichts abhange, wird Jedermann verstanden seyn. Wer kann aber von einem höchsten Reichsgerichte ohne Beleidigung nur gedenken, daß es von schon vorhandenen richtigen Grundsätzen abweichen, und einen Schluß bloß auf neu angenommene willkührliche Grundsätze bauen werde, oder gebaut habe?

In strittigen Receptionsfällen kann ein Schluß ohne die mehrere Stimmen, und bey einer Stimmengleichheit, ohne den Ausschlag des Herrn

*) Contra 2) siquis per *leges* Imperii — iuris praesentandi particeps, et maxime siquis in *possessione* iuris praesentandi est, idque *suo ordine* exercet; praesentationem *respuere nequit* Camera, ait *Pütterus* in Introd. in rem iudic. Imperii, §. 568. I.

Herrn Cammerrichters *) nicht zu Stande kommen. Wo aber einer zu Stande gekommen, ist gewiß nicht zu vermuthen, daß er auf willkührliche sondern auf gute Gründe gebaut sey, und wird also nach der bisherigen Praxi, wenigstens so lange Bestand haben müssen, bis er von höhern Orten wieder aufgehoben wird.

IX.

Ein Cammergerichtlicher Schluß muß über die Rechtsfrage wegen des Rangs eines Assessors, wie über andre Rechtsfragen den Ausschlag geben können.

Nach dem, was oben (S. 6. u. f.) ausgeführt worden, ist meines Erachtens unumstößlich gewiß, daß dem Hrn. von Vulpius, als Churpfälzischen Präsentirten der achten Chur, nur der achte, keineswegs aber der fünfte Platz unter den churfürstlichen Beisitzern des Cammergerichts gebühre.

Ein Schluß also des Cammergerichts, wodurch dem Hrn. von Vulpius der achte Platz angewiesen wird, würde dem Westphälischen Frieden, jüngern R. A. u. der Observanz in dem Sonnbornischen Falle gemäß seyn, mithin so lange bestehen müssen, bis er von höhern Orten abgeändert würde. Die mehrern Stimmen haben allzeit die Vermuthung der besten Gründe für sich, und also wäre es nicht nur möglich, sondern in unserm Falle ganz deutlich und klar, daß die gegentheilige Meinung, welche den Hrn. von Vulpius den fünften Platz anweisen wollte, von der Vorschrift der Gesetze und einer richtigen analogischen Folgerung abwiche.

Es

*) Balemanns Beiträge zur Revision. S. 345.

Es ist allerdings richtig, daß es hier nicht blos um die Person des Herrn von Vulpiu , sondern um die richtige Befolgung der Vorschriften, die im Westphälischen Frieden und dem J. R. A. wegen der alten pfälzischen Churwürde auf den Fall der Erlöschung des Hauses Baiern festgesezt sind, zu thun sey.

Diese Vorschriften sind (S. 23 u. 37) schon umständlich vorgelegt worden, mithin überflüßig, sie hier nochmals zu wiederholen. Ob das Cammergericht in der Anwendung dieser Reichsgesetze den rechten Weg verfehlt habe, haben freilich Kaiserliche Majestät und das Reich, und da es auf die Auslegung des catholischen Präsentations-Schema ankommen soll, vorzüglich der catholische Reichstheil, nicht aber Privatpersonen zu beurtheilen; ein solcher Cammergerichtlicher Schluß muß also bestehen, bis er von seiner Behörde aufgehoben wird.

Der gesetz- und observanzmäßige Gedanke, daß dem Hrn. von Vulpius nur der achte Platz gehöre (S. 6. u. f.) hat freilich Ihre Churfürstl. Durchl. von Pfalz mit Recht bewogen, Ihre fünfte Churpräsentation dem Hrn. Clemens von Huber zu ertheilen.

Wenn diese Präsentation den catholischen Ständen der 4 vermischten Kreise nachtheilig wäre, würden diese schon selbst ihr Recht zu behaupten wissen, und keine andere Vertreter nöthig haben; daß aber diese noch kein Präsentationsrecht erlangt haben, ist schon oben (S. 38.) gezeigt, auch von ihnen im Jahre 1711 die Sonnbornische Präsentation stillschweigend anerkennt worden.

Dem evangelischen Reichstheile gereicht ein cammergerichtlicher Schluß, wodurch den Hrn. von Vulpius der achte Platz angewiesen wird, gar nicht zum Nachtheile; da ihm gegeben wird, was ihm gebühret. (S. 6. u. f.) Die alte pfälzische Churpräsentation ist seit dem

West-

Westphälischen Frieden auf catholischer Seite gewesen, und muß es also bleiben, so lange der Herr Präsentant catholisch ist (S. 23 u. 31.); der evangelische Reichstheil hat mithin gar keinen Anspruch darauf zu machen, obgleich der gedachte Vorsitz in den Senaten bey einigen Personen den Wunsch erregen mag, daß er ein Recht darauf haben möchte. Von den höchst- und hohen Ständen A. C. sind auch nach den bereits wegen der achten Chur bezeigten gesetzmäsigen Gesinnungen (S. 26.) in dieser Sache bessere Einsichten und ganz andere Begriffe, dergleichen Churbrandenburg und Churbraunschweig dem Cammergerichte bereits zu erkennen gegeben haben, (S. 32.) zu erwarten, als dermalen einige Privatpersonen aus unzeitigem Religionseifer andern gern beibringen und das ganze Reich belehren möchten.

Ganz nach dem Sinne des Westphälischen Friedens, wird der Erlöschung des Churhauses Baiern ungeachtet, die einem cathol. Churfürsten von der Pfalz nun zustehende altpfälzische catholische Präsentation, nach wie vor, auf der fünften Stelle ihren Fortgang behalten; und weil es, nach selbstigem Ausspruche, nur ein Fortgang oder eine Fortsetzung der alten durch die Sonnbornische Präsentation in ganz gleichem Falle (S. 44 u. f.) schon bestätigten Präsentationsart ist: so braucht Churpfalz nicht erst durch die v. Huberische Präsentation in Besitz gesezt zu werden, die altpfälzische Churpräsentation künftig auf gleiche Art auszuüben.

Die achte Stelle kann nach Ableben oder Abgang des Herrn von Vulpius niemanden, als dem Churbraunschweigischen Präsentato zugetheilt werden.

Dem evangelischen Reichstheile entgeht zwar durch Anordnung des Westphälischen Friedens eine Präsentation, aber nur eine überschie-

schiesende, die durch Churbraunschweig schon im voraus ersezt worden. Da also doch noch 12 Präsentationen auf A. C. Seite vorhanden sind, so ist das Religionsverhältniß am Cammergerichte dadurch keineswegs zerrüttet (S. 27 u. 34); die 13te Präsentation kann also erloschen bleiben, oder wenn sie wieder ersezt werden will, so ist es nicht nöthig, noch werden es Ihre Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz verlangen, nebst der altpfälzischen cathol. Präsentation auf die fünfte Stelle, auch noch die neupfälzische Präsentation der erloschenen achten Churwürde fortsetzen zu lassen, da es schon andere Stände A. C. geben wird, die ein dergleichen zu substituirendes neues Präsentationsrecht übernehmen werden; und selbst von dem Herrn Justizrathe ist ja dieserhalben (S. 41. Not. h.) ein ganz guter Vorschlag schon gemacht worden.

Wie mag doch von einem Nachtheile gesprochen werden, wenn der fünfte Churplatz, der von Rechtswegen jezt, wie vorhero einem catholischen Assessor gebühret (S. 30.), einem A. C. Verwandten nicht gegeben wird? *).

Wegen der 1653 getroffenen catholischen Abrede und des catholischen Präsentationsschema braucht es gar keine Aenderung, sondern nur dessen völlige Beibehaltung, da der Fall ganz anderst erfolgt ist, als in jener Abrede voraus gesezt wird (S. 35.).

Wer

---

*) *Pütter* in Introd. in rem iudic. Imp. §. 561. schreibt: Neque unquam licet praesentanti (absque praevio Imp. Conclusо) praesentare alium Assessorem, *quam eius religionis*, quae pacis Westphalicae tempore illi fuerat, &c. Nun sage ich, ex ore tuo te iudico: atqui *antiquus* Electoratus *palatinus* per pacem Westph. ad latus Catholicorum translatus, ergo.

Wer die diesseits vorgetragene Gründe unpartheyisch erwäget, der wird nicht mehr mißkennen können, daß dem Hrn. v. Vulpius als achten oder neupfälzischen Churpräsentato nur der achte, dem Herrn von Huber aber als altpfälzischen Churpräsentato der fünfte Platz gebühre, und daß durch einen Cammergerichtlichen Schluß, der zu diesem führet, der Westphälische Friede und J. R. A. befolget, mithin dem hohen evangelischen Reichstheile gar kein Eintrag oder Nachtheil zugefügt werde; es wird derselbe also auch in Folge der bereits wegen der achten Chur anerkannten Grundsätze (S. 26.), und der auch in diesem Falle von Churbrandenburg und Churbraunschweig schon vorläufig geschehenen Erklärungen, keineswegs gemeint seyn, die Gesetzmäßig- und Rechtsbeständigkeit eines solchen Cammergerichtlichen Schlusses zu widersprechen.

X.

Ob einer auf mehrere Kreise zur Abwechslung vertheilten Präsentation eben der Rang gebühre, der dem jedesmal präsentirendem Kreise zukomt?

Die von dem Herrn Justizrathe pro affirmatiua vorgetragene Gründe sind nicht gering und verdienen alle Aufmerksamkeit.

Da aber für einen cammergerichtlichen Schluß allzeit die Vermuthung steht, daß er nicht ohne hinlängliche und wichtige Gründe zu Stande gekommen; so läßt sich auch von der Rechtsbeständig- oder Unbeständigkeit eines solchen cammergerichtlichen Schlusses, wodurch der alternirenden Präsentation der unterste Platz angewiesen worden, nicht eher gründlich und unpartheyisch urtheilen, bis man die Gründe des Cammergerichts auch eingesehen hat. Der den Kreisen sonst schon be-

stimmte und unbenommene Rang verdient vielleicht in diesem Falle keine solche Aufmerksamkeit, als die durch die sonstige Unsicherheit des Platzes entstehende andere Inconvenientien und Schwierigkeiten. Meines Erachtens wird vieles darauf ankommen, ob sich die präsentirende Kreise, als Hauptinteressenten bey diesem Schlusse beruhigen werden oder nicht.

XI.

Auskunftswege, nach der Lage der Sache, wie sie izt ist.

Es ist bey keinem Collegio, und eben so wenig bey dem höchstpreißl. Reichs-Camergerichte herkommlich, Schlüsse, so auf gesetzmäßige und gute Gründe gebaut, und durch die mehreren Stimmen einmal ordnungsmäßig zu Stande gekommen sind, selbst wieder zu vernichten, oder durch die wenigern Stimmen entkräften zu lassen.

Nach der wahren Lage der ganzen Sache würde die richtigste und gesetzmäsigste Auskunft seyn, wenn die wenigern Stimmen des belobten Cammergerichts vom neuen überlegten, daß 1) die alte pfälzische Chur bey den Westphälischen Friedenshandlungen aus dem Präsentationsschema A. C. weggelassen, 2) auf dem Reichstage von 1654 aber in das catholische Präsentationsschema unter dem Namen Churbaiern eingerückt worden; 3) der wegen der alterniren sollenden catholischen Kreispräsentation in dem Anhange des catholischen Präsentationsschema vorausgesezte gewisse Fall weder zur Zeit, als durch die baierische Acht 1702, noch izt, als durch Erlöschung des baierischen Hauses die alte pfälzische Chur an das Haus Pfalz zurück gekommen, sich zugetragen, mithin die catholischen Stände der vermischten Kreise auch noch gar kein Recht auf eine Alternativ-Präsentation erlangt haben; 4) gedachte catholische Abrede i. J. 1711 durch die churpfälzische Prä-

sen-

sentation des v. Sonnborn, und deren Anerkenntniß von der damaligen Visitation sowohl, als dem Cammergerichte, durch das Stillschweigen der catholischen Stände der 4 vermischten Kreise, und der catholischen Stände auf dem Reichstage bereits seine authentische und usual Interpretation erhalten habe; 5) daß die höchst- und hohe Stände A. C. den bey den Westphälischen Friedenshandlungen beiderseits als ein Herkommen erkannten Satz, daß ein Reichsstand nicht schuldig sey, einen andern als von seiner Religion zu präsentiren, (S. 24.) durch die 1777 zur Versetzung der achten pfälzischen Chur auf die catholische Seite erklärte Einwilligung vom neuen bestätiget haben, und also 6) die Fortführung der alten pfälzischen Chur auf catholischer Seite, wie es 1711 in dem Sonnbornischen Falle schon geschehen, noch vielweniger widersprechen können noch werden; in dessen Folge 7) Churbrandenburg und Churbraunschweig durch ihre Procuratorn am Cammergerichte auch sogar schon haben erklären lassen, daß Sie gegen die Annahme des Herrn v. Huber auf den fünften Churplatz nichts einzuwenden hätten, mithin von den andern hohen Ständen A. C. eben solche Erklärungen auf dem Reichstage zu erwarten seyen; 8) daß der Herr v. Vulpius nur von der achten pfälzischen Chur präsentirt worden, und also auf keinen andern, als auf den achten Platz einen Anspruch habe (S. 14. u. f.); die nun in Frage stehende altpfälzische Churpräsentation aber von der neuen oder achten ganz unterschieden sey.

Sodann aber auf schickliche Art ihre weitere Erklärung oder Abstimmungen dahin ablegten, daß nach näher geprüften Umständen auch Sie billig fänden, daß der Herr von Huber als Präsentatus der alten pfälzischen noch zur Zeit catholischen Chur, gestalten Sachen nach, auf den fünften Platz zugelassen werden könne.

Was der Herr Justizrath (S. 41.) wegen andern künftigen Einrichtungen vorschlägt, ist unnöthig weitläufig zu beantworten, da weder der Herr v. Vulpius auf den fünften Platz, noch die vermischten Kreise

catholischen Theils, vorerwiesener Masen, auf die ihnen 1653 zugedachte catholische Alternativ-Präsentation, wegen gegenwärtig nicht eingetretenem Falle einen Anspruch zu machen haben, und dergleichen Anspruch dermalen so wenig, als i. J. 1711 machen werden.

Die alte pfälzische und achte pfälzische Churpräsentationen werden von dem Herrn Justizrathe hier wiederum geflissentlich vermengt. Wegen lezter konnte Churpfalz wünschen, künftig lieber einen catholischen, als evangelischen Beisitzer zu präsentiren; wegen erster aber ist ein solcher Wunsch gar nicht möglich, da von der altpfälzischen Chur seit dem Westphälischen Frieden noch niemals ein Beisitzer A. C., sondern nach Vorschrift des catholischen Präsentationsschema allzeit ein catholischer präsentirt worden. Eben sowenig kann wegen der Plätze, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften dem von der achten Chur präsentirten churpfälzischen evangelischen, und dem von der alten pfälzischen bisher von Baiern inngehabten, itzo aber an Pfalz zurückgefallenen Chur präsentirten catholischen churpfälzischen Beisitzer gebühren, eine anderweite Verfügung in Frage kommen, da der Rang der höchsten Churwürden gar nicht zweifelhaft ist. Als Churpfalz 1722 in dem Präsentationsschreiben des Herrn von Ludolf sich die Befugniß vorbehielt, künftig vermöge der achten Chur einen Catholischen präsentiren zu können, wollte in den damals zum Druck gegebenen zufälligen Gedanken über die *Praesentationes* bey dem Cammergerichte, so zu sagen, als eine Gnade angerechnet werden, daß man diesen catholischen Churfürsten noch auf A. C. Seite präsentiren lasse *), itzo

*) §. 8. wird die Frage gestellt: Ob ein catholischer Successor seines evangelischen Antecessoris in Uebung gehabtes Präsentationsrecht, wann er auch keine andere, als evangelische Subjecta präsentiren wollte, sich anmassen könne?

§. 13.

itzo aber möchte man ihn nöthigen, sogar wegen der alten pfälzischen in dem catholischen Schema stehenden fünften Churpräsentation ein Subjectum A. C. zu präsentiren!

XII.

§. 13. Diese Frage, mögte man dafür halten, resolvirte sich in folgenden ausser allen Zweifel stehenden Principiis regulativis. 1) Daß jedem Theil, denen Evangelischen sowohl, als den Catholischen, et vice versa in dem Friedensschluß eine gleiche Anzahl seiner Religion zugethanen Assessorum zu präsentiren, 2) quoad modum et subrepartitionem aber das Werk unter sich privative einzurichten, bedungen und eingeräumt sey.

§. 14. Wie sich nun ein- zur catholischen Religion bekennender Churfürst von Pfalz ꝛc. der sich mit allen seinen Votis im Chur- und Fürstl. Collegio zur catholischen Seite gewendet, sich von derselben inter Deputatos aufnehmen lassen — — ad Litt. Instr. P. zu einem statu A. C. qualificiren, und in dieser *Qualitaet* des juris praesentandi annehmen — oder auf einige Weise negotia euangelica mit tractiren könne, das ist schwer zu begreifen.

§. 15. Dem Corpori Euangelico wird von Niemanden verdacht werden können, wann dasselbe Kraft des ratione et observantia Instr. P. schon fundirten zweyten Principii regulativi bey so geänderten Umständen, der künftig sichern und unverdächtigen Bestellung des ihm zustehenden Numeri praesentandorum durch eine unter sich errichtende Convention zu prospiciren, sich nicht entbrechen kann, ganz ohne, daß man hierdurch dem Corpori catholico auf einige Weise zu nahe tretten könnte, als welchem vielmehr, wie es die Austheilung seiner Anzahl catholicorum praesentandorum unter die Stände seiner catholischen Religion austheilen und einrichten will, ebenfalls mit aller Freyheit bevor bleibet.

XII.

Ob wegen der von Huberischen Präsentation eine Trennung beider Religionstheile statt haben könne.

Nach der Ueberzeugung, womit ich die bisher ausgeführten, und (S. 60.) kaum wiederhohlten Sätze niedergeschrieben habe, kann ich mir kaum vorstellen, wie nicht alle Mitglieder des höchstpreißlichen Cammergerichts wegen der Präsentation des Hrn. von Huber einerley Meinung seyn, und ein Theil den Westphälischen Frieden und das catholische Präsentationsschema, nach erwogenen diesseitigen Gründen noch als zweifelhaft ansehen könne.

Nicht jeder schwache und eigenwillige, sondern nur ein gegründeter und von den mehreren Stimmen oder von einem ganzen Religionstheile dafür anerkannter Zweifel eines Reichsgesetzes (der Anhang des catholischen Präsentationsschema, oder die Abrede der catholischen Stände v. J. 1653. ist aber eigentlich kein Reichsgesetz (S. 38. *.) kann die Verweisung einer Sache an die allgemeine Reichsversamsamlung rechtfertigen.

Um nicht gar zu weitläufig zu werden, kann ich mich mit einer Prüfung der über die sogenannte Itionem in partes vom Hrn. Justizrathe hier aufgestellten Sätze dermalen nicht abgeben, welches desto weniger nöthig scheint, je zuversichtlicher Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz von Ihren höchst- und hohen Mitständen A. C. erwarten können, daß auch Sie, in Folge der wegen der pfälzischen Präsentationen bisher schon bezeigten gerechten und gesetzmäsigen Gesinnungen, einen in dem von Huberischen Präsentatiionsfalle, wo ohne die größte Mißdeutung die Vorschrift des Westphälischen Friedens und des

J. R.

J. R. Abschieds gar nicht dunkel und zweifelhaft scheinen kann, anmaßliche Itionem in partes, und die dadurch der baldigen Berufung mehrerer Beysitzer in Weg legende neue Hinderniß höchstens mißbilligen werden.

Nur habe ich kürzlich noch anzumerken, daß, obgleich in dem Reichsgutachten vom 23 Octob. 1775, der Punkt wegen der entscheidenden Stimme des Cammerrichters, so wie manche andre, wobey sich noch Schwierigkeiten zeigten, um die ganze Sache nicht länger aufzuhalten, damals ausgesezt geblieben, dadurch dennoch diese und andere Fragen noch lange nicht entschieden seyen.

Nach Zeugniß des Herrn Balemanns *) ist das in Justizsachen noch nicht anerkannte Votum decisivum des Herrn Cammerrichters dennoch bey streitigen Receptionsfällen, wo man sich auf wiederhohlte Umfrage keines Schlusses vergleichen kann, in Praxi angenommen; und unter den angeführten Beyspielen sind wirklich zwey, wo sich die Herren Assessoren A. C. von den catholischen getrennt hatten, nemlich von 1712, wo jene verlangten, daß die Censur eines evangelischen Präsentati zugleich vor sich gehen sollte, und vom Jahre 1773, wo die Frage vorkam, ob wegen Unwirksamkeit 3 catholischer Assessoratstellen, die Einberufung eines evangelischen Präsentati auszusetzen sey.

In diesen Fällen hatten sich ebenfalls zwischen beyderley Religionstheilen zweyerley Meinungen hervorgethan, und beyde Religionstheile waren dabey gewiß nicht weniger interessirt, als bey der Frage, ob Churpfalz auf den fünften Platz ein catholisches oder evangelisches Subjectum zu präsentiren habe. Warum sollte also in diesem Falle die Cammerrichterliche Stimme nicht so gut den Ausschlag geben können,

*) Beyträge zur Revision, S. 345.

nen, als in jenen? oder soll der Ausschlag der Cammerrichterlichen Stimme nur so lange statt haben, als sie den Wünschen des jenseitigen Religionstheils schlechterdings entspricht?

XIII.

Vorschlag, die Verbindlichkeit camergerichtlicher Schlüsse überhaupt betr.

Es mag schon seyn, daß hauptsächlich in Rücksicht der jährlichen oder doch öfteren Visitationen gewissen cammergerichtlichen Schlüssen die Kraft eines provisorischen Gesetzes beygelegt worden; und daher verdient auch der von dem Hrn. Justizrathe (S. 52.) wegen dergleichen Schlüssen gemachte Vorschlag alle Aufmerksamkeit. Derselbe geht also dahin, daß wegen dermaliger Seltenheit der Visitationen das Cammergericht durch einen Reichsschluß angewiesen werden möchte, alle und jede im vollen Rathe gemachte Schlüsse (Conclusa pleni) die nicht einzelne Rechtssachen oder Censuren über Assessoren oder Cameralpersonen, sondern s. g. gemeine Bescheide, oder die Zuläßigkeit der Präsentationen, oder überhaupt in die Rechte der Obern einschlagende Dinge betreffen, nebst den dazu gehörigen Berathschlagungen, und darüber geführten Protocollen jedesmal unmittelbar nach deren Abschluß eben so, wie die jährlichen Specificationen über des Cammergerichts Unterhalt, an Kaiser und Reich einzuschicken; wo es sodann von dem jedesmaligen Gutfinden der Reichsversamlung abhangen würde, solchen cammergerichtlichen Schlüssen ihre provisorische

Rechts-

Rechtskraft zu lassen oder zu hemmen, oder sie auch ganz zu entkräften und abzuändern.

So lange aber das Cammergericht zur Einsendung dergleichen Schlüsse durch einen Reichsschluß nicht angewiesen ist, bleibt es freylich bey der Cammergerichts-Ordnung, Th. 2. Tit. 36. *) und kann mithin denenselben die provisorische Rechtskraft nicht abgesprochen werden, obgleich die Visitationen seltener sind; wie dann auch die vom Hrn. Justizrathe selbst erwehnten Schlüsse mehrere Jahre, und zwar der erste **) von 1686 bis 1713. der andere aber von 1760 bis 1768 ihre Rechtskraft behalten haben, bis sie nemlich von der höchsten Aufsicht wieder abgeändert wurden.

Auf die vorgeschlagene Art würden freylich manche Realgebrechen des Cammergerichts ohne Visitation gleich auf dem Reichstage verbessert oder verhindert werden können.

Ein anderer, und zwar der Hauptzweck der in dem J. R. A. so zahlreich angeordneten, und 1767 wirklich zu Wezlar eröffneten, aber im May 1776 so unglücklich getrennten Visitation war die Erledigung der Revisionen.

Wie nothwendig und erwünschlich die einsmalige Erledigung der bey der leztern Visitation schon vorbereiteten Revisionen sey, setze ich dieß-

*) Pütters Nachtrag zu seiner Vorrede ꝛc. S. 28. not. d.
**) Ebendas. S. 28. not. c.

dießmal als bekannt voraus, und will hier nur eines bald nach Erwählung Kaisers Franz I Majest schon gemachten patriotischen Vorschlags gedenken, wie auch dieser wichtige Zweck, ohne Erwartung einer sobald wohl nicht wieder zu hoffenden kostbaren Visitation zu erreichen seyn dürfte.

Dieser Vorschlag, welcher nach hoffentlich bald erfolgender Vermehrung der Cammergerichtsbeysitzer leichter, als damals auszuführen seyn möchte, gieng dahin, daß ermeldte Revisionen, gleich wie es am Kaiserlichen Reichshofrathe geschehe *), also noch füglicher dem Cammergerichte selbst überlassen werden könnten, jedoch also, daß zu jedem zu revidirenden Processe und Aktenstocke 10 Assessoren, welche bey der vorigen Relation nicht gesessen, angeordnet, daraus Re- und Correferenten bestellt, sofort durch diese die Sache referirt und erörtert werden möchte. Diese 10 Assessoren würden um so leichter auszuwählen seyn, als wohl die meisten interponirten Revisionen so alt sind, daß kein einziger Assessor mehr dermalen am Leben seyn dürfte, welcher vor 40, 50, oder noch mehrern Jahren, der damaligen Relation beygewohnt hat; sollten auch neuere Revisionen vorkommen, so würde nach Errichtung der vorgeschriebenen drey ständigen Senate, zwey von 8, und der 3te von 9 Af-

*) Instr. P.O. Art. V. § 54, et *Pütteri* Introd in in rem judic. Imp. § 805 in verbis: Quae in remediis contra conclusa consilii imperialis aulici locum obtinet *Revisio*, siue *quae vna eademque* hic est, *Supplicatio* paci demum Westphalicae debet *originem* suam, atque *cameralis revisionis analogiam* quidem, quoad eius fieri potest, sequitur.

9 Assessoren, gar leicht ein Revisionssenat von 10 Assessoren zu haben seyn, da in den andern Senaten höchstens nur 6 Assessoren nöthig sind.

Die Herstellung der ordinären Visitationen würde dem ungeachtet nicht ganz überflüssig, sondern für das Cammergerichte selbst immer erwünschlich bleiben, da es zu dessen grösserer Autorität und Ruhm gereichet, wenn von Zeit zu Zeit die von manchen succumbirenden Theilen ausgießende Beschuldigungen untersucht, deren Grund oder Ungrund aufgedeckt, die Personalgebrechen bestraft und abgeschafft, die Unschuld aber gerechtfertiget wird, jedoch seltener und weniger zahlreich nöthig seyn. Wenn nicht ein besonderer Umstand ein anderes erforderte, so dürfte es genug seyn, wenn alle 10 Jahre eine solche Visitation gehalten würde; und wenn nebst dem Kaiserlichen Commissarius und Churmainz, als Erzcanzlern, noch drey andre Churfürsten, um unter diesen die Religionsparität beobachten zu können; sodann aus dem Fürstlichen Collegio zwey oder vier, aus dem Städterath aber zwey dazu gebraucht würden: so würde eine solche Deputation dem Reiche nicht allzukostbar fallen, und ihr Geschäfte vermuthlich mit besserer Ordnung und Einigkeit vollbringen können, als eine große Zahl.

Einen solchen, keinem Religionstheile zum Nachtheil gereichenden Vorschlag und Wunsch, wegen der Revisionen und Visitationen, darf wohl ein Privatschriftsteller ohne Vermessenheit wagen; und wenn die von allen Patrioten so sehnlich gewünschte Vermehrung der Cammergerichtsbeysitzer dadurch nicht aufgehalten und gehemmt wird: so mö-

gen

gen immer auch zur Probe die über die dem Herrn von Vulpius und Herrn von Balemann angewiesene Plätze, und über die Zuläßigkeit der von Huberischen Präsentation in vollem Rathe am Cammergerichte gehaltene Protocolle an die Reichsversamlung eingesendet werden; ich werde mich aber in meiner auf die bisherige über die Präsentation der achten pfälzischen Chur von beyden hohen Religionstheilen bezeigte gesetzmäßige Gesinnungen, gebauten Vermuthung gewiß nicht irren, daß eine hohe Reichsversamlung, die gegen die deutlichsten und klärsten Vorschriften, welche in Betreff des dem Herrn von Vulpius anzuweisenden Platzes und der Zuläßigkeit der von Huberischen Präsentation den Ausschlag zu geben haben, dermalen erregende Mißdeutungen und grundlose Zweifel einmüthig mißbilligen und ahnden würde.

Nicht genug kann ich mich wundern, daß der teutsche Staatsrechtslehrer Pütter die Vertheidigung einer so grundlosen Meinung hat übernehmen, und derselben seinen Namen vorsetzen mögen. Die Vertheidigung ist zwar künstlich genug zusammen gewebt, der schlechte Stoff aber hat es nicht zugelassen, denselben so zu bearbeiten, daß die Blöße und Chikane seines ungerechten Clienten hinlänglich bedecket würde.

Je wichtiger das Interesse ist, was sowohl Kaiser und Reich und beide Religionstheile im Ganzen, als jede einzelne Reichsstände für sich und ihre Länder bey Aufrechthaltung des Reichsjustizwesens, und Befolgung deutlicher deßhalben bestehender Vorschriften und Gesetze, mithin auch bey Vermeidung aller dagegen anstoßender, das wechselseitige Vertrauen höchst- und hoher Reichsstände schwächender unbillicher Prätensionen haben; und je wichtiger und unwidersprechlicher die für die Gesetzmä-

mäsigkeit und Zuläßigkeit der von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz vermöge der alten pfälzischen Chur ausgeübten Präsentation des Hrn. von Huber streitende, und von mir in diesen Blättern vorgelegte Gründe sind; desto behutsamer, denke ich, sollte ein Privatschriftsteller mit Aufstellung oder Anempfehlung solcher Vorschläge seyn, durch deren Befolgung die sonstige Religionsprincipia in Ansehung der Präsentationen (S. 23) ganz abgeändert; der Westphälische Friede und die Präsentations-Schemata beider Religionstheile umgeschmolzen (S. 31.) und die Ausübung des der alten pfälzischen Chur doch eigenen Präsentationsrechts, des erledigten fünften Platzes ungeachtet, dermalen ganz zurück bleiben würde, um nur dem vi octaui Electoratus präsentirten Herrn von Vulpius den fünften Churplatz, und nicht den achten, unter den Cammergerichts-Assessoren einraumen zu können. Was von solchen auf dergleichen gesetzwidrige Abänderungen abzielenden Vorschlägen gewisser Privatpersonen zu halten sey, erzählet der Herr Justizrath selbsten *) folgender Masen:

„In Vlmenstein diss. *de iure praesentandi* (Rintel. 1728) „§. 67. p. 40. war gar das Präsentations-Schema, um nur 25 „Assessoren herauszubringen, so umgeschmolzen, daß dem baierischen „Kreise nur eine Präsentation zugeeignet, und die alternirende evan„gelische ausgelassen war. Aber in Ludolf *colloquiis* p. 44 erfolgte „darauf die nicht ungegründete Aeusserung: Schematis noui con„structio *legislatorum est*, non priuatorum. Et ea in re cogita„tiones etiam eloqui publice vel *typis mandare* videri posset *te„merarium*.„

*) Vorrede zum neuesten Reichsschlusse, (S. 31. Not. n.) it. in Introd. in rem. iudic. Imp. §. 558. Not. s.

Einige Druckfehler.

Seite 9. Zeile 5. anstatt: Churfürstlichen Durchl., lies: Churfürstliche ꝛc.

—— 10. — 5. anstatt: Paralele, lies: Parallele.

—— 20. — 11. anstatt: wieder auf diese, lies: weder ꝛc.

—— 40. unten in der Note lies: S. 94.

—— 55. — 3. von unten, anstatt: den Herrn v. Vulpius, lies: dem Herrn ꝛc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reuß, Johann August,

Unpartheiische Prüfung der jüngsten Pütterschen Schrift über das Prä
sentationswesen am Cammergerichte, insonderheit die jetzige Lage der
Churpfälzischen Präsentation betreffend

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1781

4 Bavar. 1468 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10334752-1
VD18 10643613